

Länderbericht Quebec*

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Notarrecht	194
2. Allgemeines Zivilrecht	198
3. Immobilienrecht	199
4. Familienrecht	200
5. Erbrecht	204
6. Gesellschaftsrecht	206
7. Internationales Privatrecht	209
8. Steuerrecht	212

Vorbemerkung

Sehr gerne kommen wir der Bitte der Zeitschrift *Notarius International* nach und schreiben einen kurzen Bericht¹ über das in Kanada geltende Recht. Dabei werden wir in erster Linie darauf bedacht sein, einen Gesamtüberblick über die Rolle des Notars in einigen ausgewählten Rechtsgebieten zu liefern. Jedoch müssen wir gleich zu Beginn etwas Wichtiges klarstellen: Es ist schwierig, einen Länderbericht über ganz Kanada zu schreiben. Sicherlich wissen Sie, dass Kanada ein **Bundesstaat** ist. Die Gesetzgebungszuständigkeit ist auf zwei Ebenen aufgeteilt: Einerseits der Zentralstaat Kanada, andererseits die zehn kanadischen Provinzen. Bestimmte Gebiete besitzen auch Sonderbefugnisse. Die Gesetzgebungsgewalt des Zentralstaates wird durch das föderale Parlament ausgeübt, das die Gesetze auf nationaler Ebene beschließt. Die Provinzen haben gesetzgebende Gewalt innerhalb ihres Territoriums. In Quebec obliegt die gesetzgebende Gewalt der Nationalversammlung (*Assemblée nationale*) und in den anderen Provinzen den jeweiligen gesetzgebenden Versammlungen (*Assemblées législatives*). Die kanadische Verfassung gewährt sowohl dem Zentralstaat wie den Gliedstaaten ausschließliche Zuständigkeiten. Gelegentlich überschneiden sich die Zuständigkeiten allerdings gegenseitig. Nach der kanadischen Verfassung sind die Provinzen u.a. zuständig für Regelungen über das Eigentum, die bürgerlichen Rechte und die Eheschließung. Jede der kanadischen Provinzen hat das Recht, in diesen Bereichen autonome Bestimmungen zu erlassen. Vorbehaltlich der Bestimmungen der *Charte canadienne des droits et libertés* (Kanadische Charta der Rechte und Freiheiten)² haben sie diesbezüglich die Eigenschaften eines souveränen Staats. Aus diesem Grunde ist es uns unmöglich, für die genannten Bereiche einen einheitlichen Länderbericht für ganz Kanada zu schreiben.

Wir werden uns daher bei den in die Gesetzgebungszuständigkeit der Provinzen fallenden Rechtsgebieten auf das Recht Quebecs beschränken. Hierfür gibt es zwei Hauptgründe: Zunächst ist Quebec die einzige kanadische Provinz, die eine umfassende Kodifikation erlassen hat, ein **Zivilgesetzbuch (Code civil – CCQ)**, in das die grundlegenden Regelungen der Hauptgebiete des bürgerlichen Rechts aufgenommen wurden; außerdem ist Quebec die einzige Provinz mit **lateinischem Notariat**. Dem

Notar als öffentlichem Amtsträger, Rechtsberater und Organ der Rechtspflege kommt – anders als in den anderen Provinzen Kanadas – in Quebec eine entscheidende Rolle zu. Das Zivilrecht der anderen kanadischen Provinzen beruht hingegen mit seinen jeweiligen Besonderheiten auf der Grundlage des *Common Law*; das dortige Zivilrecht ist sowohl im *Common Law* enthalten wie in verschiedenen Spezialgesetzen.

Nach dieser kurzen Einleitung werden wir uns nun den verschiedenen Themen zuwenden, die *Notarius International* uns vorgeschlagen hat und die für die Notare anderer Länder von besonderem Interesse sind.

1. Notarrecht

1.1. Berufsrecht

1.1.1. Allgemeine Informationen, Notariatsformen

In Kanada haben sich zwei Notariatsformen entwickelt: Zunächst das **lateinische Notariat** in der Provinz **Quebec**, das, bei aller Objektivität, die mit Abstand am weitesten und am besten entwickelte Notariatsform in Kanada ist.

Daneben gibt es Notare in der kanadischen Provinz **Britisch Kolumbien**. Die dortigen Notare sind in der *Society of Notaries Public of British Columbia* organisiert. Die Satzung dieser Vereinigung wurde 1981 erlassen. Dieser Notariatsform sind ebenfalls einige offensichtliche Erfolge zuzuerkennen, da die Notare in British Kolumbien nicht nur bestimmte Bescheinigungen ausstellen können, sondern insbesondere auch **Grundstückskaufverträge** und hypothekarische Grundstücksgeschäfte beurkunden und einfache Testamente aufnehmen können. In dieser Hinsicht unterscheiden sie sich vom *notary public* der übrigen kanadischen Provinzen, deren Hauptbefugnis darin besteht, Unterschriften zu beglaubigen. Nichtsdestotrotz sind die Notare Britisch Kolumbiens keine öffentlichen Amtsträger, da sie den von ihnen erstellten Urkunden keinen öffentlichen Glauben verleihen können; ferner sind sie keine unabhängigen, unparteilichen Rechtsberater, die einen ausgewogenen Vertrag garantieren, denn sie vertreten jeweils nur eine einzige Partei. Die *Society of Notaries Public of British Columbia* ist als solche nicht Mitglied der Internationalen Union des Lateinischen Notariats; sie hat allerdings Beobachterstatus innerhalb der UINL erlangt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Notariat **Quebecs** in Kanada das einzige Notariat im Sinne des traditionellen Begriffsverständnisses ist. Diese Notariatsform wird Gegenstand dieses Berichtes sein. Das Notariat Quebecs als Repräsentanz des lateinischen Notariats in Nordamerika stellt noch heute einen wichtigen Ausgangspunkt für die Verbreitung und Wirkung des lateinischen Notariats in Nordamerika dar. Es lehnt sich stark

* Professor YVES PEPIN und MARTINE LACHANCE, Notare in Montréal, Québec. MARTINE LACHANCE hat den Teil zum IPR verfaßt.

1 Für eine vollständige Darstellung der angesprochenen Themen verweisen wir den Leser auf die Bibliographie in Anlage zu diesem Bericht.

2 Gesetzessammlung Kanadas, 1985, Anhang II, Nr. 44. Kanadische Gesetze finden sich im Internet unter: <http://laws.justice.gc.ca/en/index.html>

an die französische Rechtstradition an, in der es auch seinen Ursprung hat. Bereits **1847** wurde das **erste Notar-gesetz in Quebec** erlassen.

Das Zentrum für Privatrechtsstudien und Rechtsvergleichung in Quebec schlug folgende **Definition** für das Notariat vor: „Notariat: Besondere Institution in den Ländern der Rechtskreis mit kontinentaleuropäischer Tradition, bestehend aus Juristen, die spezielle Dienstleistungen anbieten, insbesondere unparteiliche Rechtsberatung, und die öffentliche Urkunden errichten, soweit dies vom Gesetz vorgeschrieben oder von den Beteiligten gewünscht ist, wodurch die Rechtssicherheit und die Bestandskraft der beurkundeten Rechtsgeschäfte erhöht und damit Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.“ Diese Definition wurde von der Notarkammer Quebec am 21. März 1996 angenommen.

In der Provinz Quebec sind derzeit 3.140 Notare im Notarverzeichnis der Kammer eingetragen (*Tableau de l'Ordre*)³, während die Bevölkerung von Quebec nach der Volkszählung von 2001 7.237.479 Personen umfasst.

1.1.2. Rechtsquellen

Die wichtigsten Rechtsquellen des Notariats in Quebec sind folgende: Zunächst sind die zwei grundlegenden Berufsgesetze zu nennen, das **Gesetz über freie Berufe** (*Code des professions*)⁴ und das **Notariatsgesetz** (*Loi sur le notariat – L. N.*)⁵. Der *Code des professions* gilt für alle freien Berufe, die durch den Gesetzgeber Quebecs anerkannt wurden. Dieses Gesetzbuch kennzeichnet die Notare als freien Beruf und erkennt die Notarkammer Quebecs als Standesorganisation an. Allgemein gesprochen regelt der *Code des professions* die staatliche Aufsicht über die freien Berufe durch ein staatliches Überwachungsorgan, das Berufsamt (*Office des professions*). Das Notariatsgesetz (*Loi sur le notariat*) bestimmt die Grundlagen und Besonderheiten des Notariats in Quebec und regelt Aufbau und Aufgaben der Notarkammer. Auf der Grundlage dieser beiden Berufsgesetze wurde eine Reihe von Verordnungen erlassen, die die Ausübung des Berufes und die beruflichen Tätigkeiten ihrer Mitglieder überwachen. Diese Verordnungen stellen eine weitere wichtige Rechtsquelle für das Berufsrecht dar.

Im Rahmen des Berufsrechtes darf man auch den Beitrag des **Zivilgesetzbuches Quebecs** (*Code civil du Québec – CCQ*)⁶ nicht vernachlässigen, insbesondere dessen Bestimmungen zu Beurkundungspflichten und zu den allgemeinen Wirkungen notarieller Urkunden. Schließlich können die Kammern der freien Berufe Richtlinien für ihre Mitglieder erlassen, die ihnen bestimmte berufliche Pflichten vorschreiben. Die Missachtung der Richtlinie kann disziplinarisch verfolgt werden; außerdem werden Verstöße von den ordentlichen Gerichten herangezogen, um die berufliche Tätigkeit eines Notars zu beurteilen. Schließlich sind auch gerichtliche Entscheidungen zur Auslegung der genannten Gesetze und Verordnungen zu beachten: Die Rechtsprechung stellt ein entscheidendes Element der Fortentwicklung des Berufsrechtes dar.

Immer wieder nimmt der Gesetzgeber Änderungen der vorgenannten Gesetze und Verordnungen in einzelnen Punkten vor, um die Bestimmungen der gesellschaftlich-

chen Entwicklung anzupassen und neuen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Die letzte wichtige Änderung, die hier zu nennen wäre, ist sicherlich der Erlass eines **neuen Notariatsgesetzes im Dezember 2000**, das im Jahr 2001 in Kraft trat. Aufgrund des neuen Gesetzes waren verschiedene andere Bestimmungen zu überarbeiten. Diese Überarbeitung ist noch immer nicht ganz abgeschlossen. Manche Verordnungen sind derzeit noch in Vorbereitung oder im Gesetzgebungsverfahren.

Die wichtigsten Änderungen durch das neue Notariatsgesetz haben zum Ziel, das Notariat Quebecs zu modernisieren, um es für die Zukunft zu rüsten. Sie sollen das Notariat auf die neuen Technologien vorbereiten und neue Konzepte einführen, die die Organisation des Notariats modernisieren und stärken. So ermöglicht das neue Gesetz, eine notarielle Urkunde nicht nur auf Papier, sondern auch auf einem anderen Medienträger zu errichten (Art. 35 LN). Dies zeigt die baldige Einführung der elektronischen Urkunde infolge verschiedener zukunftsweisender Forschungen und technologischer Entwicklungen. Schon jetzt verwenden einige Notare eine **elektronische Signatur**, um ihre Schriftstücke elektronisch an die Register oder andere Stellen zu übertragen.

Das neue Gesetz verfolgt ferner den Zweck, die **Berufsverbindung** von Notaren zu stärken, indem es Sozietäten von Notaren in der Form einer Personengesellschaft zulässt⁷ (Art. 62 ff. LN). Außerdem anerkennt und bestätigt es ausdrücklich die Mitwirkung des Notars als Organ der (Freiwilligen) Gerichtsbarkeit (Art. 10 LN). Eine weitere grundlegende Änderung besteht schließlich darin, dass der Justizminister Quebecs den Titel „Allgemeiner Notar von Quebec“ erhält (*Notaire général du Québec*) (Art. 68 LN). In dieser Eigenschaft leitet der Justizminister eine Kanzlei, der die Urschrift von Urkunden zuzuleiten ist, die von Notaren nach dem „Gesetz über das öffentliche Amt“ (*Loi sur la fonction publique*)⁸ aufgenommen wurden.

1.1.3. Berufszugang

Während der letzten vier Jahre wurden in Quebec **jährlich etwa fünfzig neue Notare** zugelassen. Es handelt sich dabei nicht um eine Ernennung im eigentlichen Sinne des Wortes, da die Zulassung nur den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Ausbildung und der vorgeschriebenen Studien voraussetzt. Die „Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf“ (*Règlement sur les conditions d'admission à la profession de notaire*)⁹ regelt den Berufszugang.

- Jeder Notarbewerber muss ein **Jurastudium** an einer Universität abgeschlossen haben, das zumeist mit Erlangung des *Baccalaureat* oder der *Licence* endet. Das Studium an einer anerkannten Universität dauert in aller Regel drei Jahre.

3 Statistik vom Juli 2003.

4 Gesetzessammlung von Quebec, Kapitel C-26.

5 Gesetze von Quebec, 2000, Kapitel 44.

6 Gesetze von Quebec, 1991, Kapitel 64.

7 Wie bei der virtuellen Urkunde erfordern diese Maßnahmen gegebenenfalls die Annahme einer besonderen Verordnung.

8 Gesetzessammlung Quebec, Kapitel F-3.1.1.

9 Sammlung der Verordnungen Quebecs, 1981, Kapitel N-2, Verordnung 6.

- Anschließend muss der Bewerber ein **Diplom im Notarrecht** erwerben, das von der Regierung in Quebec anerkannt wird. Hierzu ist ein einjähriges Zusatzstudium erforderlich.
- Der Bewerber muss ferner ein **Berufspraktikum** von zweiunddreißig Wochen bei einem Notar absolvieren, der als Ausbilder zugelassen ist.

Schließlich ist der Bewerber im Notarverzeichnis der Notarkammer einzutragen – nach Überprüfung, dass er die für die Ausübung des Notarwesens erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzt (Art. 12 LN).

Die **Zahl** der zugelassenen Notare oder der Mitglieder der Notarkammer ist **nicht begrenzt**. Ferner wird der ernannte Notar nicht für einen bestimmten Amtsbezirk oder einen Ort ernannt. Er ist in der Wahl seines Amtssitzes frei.

Für jeden Notar, der im Notarverzeichnis der Kammer eingetragen ist, gelten die Bestimmungen der durch die Notarkammer eingerichteten **beruflichen Haftpflichtversicherung**. Auch für den neu ernannten Notar gilt keine Ausnahme: auch er hat einen jährlichen Versicherungsbeitrag zu zahlen, der nach festgelegten Kriterien bestimmt wird.

1.2. Aufgaben des Notars

Art. 10 des Notargesetzes (LN) bestimmt die Aufgaben des Notars wie folgt: „Der Notar ist öffentlicher Amtsträger und Organ der Rechtspflege. Er ist ferner Rechtsberater. Als öffentlicher Amtsträger hat der Notar die Aufgabe Rechtsgeschäfte zu öffentlicher Urkunde zu beurkunden, deren Beurkundung vorgeschrieben oder von den Beteiligten gewünscht wird, das Datum der Beurkundung festzuhalten und, sofern es sich um Urkunden zur Niederschrift (*minute*) handelt, die Urschrift in einem Urkundensachverhalt zu verwahren zu lassen, sowie durch Aushändigung von Abschriften oder Auszügen dieser Urkunden Mitteilung zu machen.“

Der Notar ist also **öffentlicher Amtsträger**. In dieser Eigenschaft übt er Hoheitsgewalt aus. Die von ihm errichteten Urkunden sind **öffentliche Urkunden**. Hierbei hat der Notar streng unparteilich zu sein. Er hat sämtliche Vertragsparteien zu beraten, die die Beurkundung wünschen (Art. 11 LN). Die Hauptfunktion der notariellen Urkunde ist, einem privaten Rechtsgeschäft den Charakter einer öffentlichen Urkunde zu verleihen. Gemäß Art. 2819 Code civil (ZGB Quebec) erbringt die notarielle Urkunde gegenüber sämtlichen Betroffenen Beweis für das in ihr beurkundete Rechtsgeschäft und für die diesbezüglichen Willenserklärungen der Beteiligten. Folglich kann die notarielle Urkunde nur durch ein besonderes Verfahren angefochten werden, die Anfechtung der Echtheit vor Gericht. Sie hat somit einen besonderen Beweiswert. Leider fehlt es der Urkunde in Quebec an dem, was man sonst als integralen Bestandteil auffassen könnte, nämlich es **fehlt die Vollstreckbarkeit**. Die Notarkammer bemüht sich jedoch, den Gesetzgeber davon zu überzeugen, der notariellen Urkunde Vollstreckbarkeit zu verleihen.

Der Notar ist auch **Rechtsberater**. Er handelt notwendigerweise in dieser Eigenschaft, wenn er als öffentlicher Amtsträger eine notarielle Urkunde errichtet. Bei der

Kontrolle der Beratungspflichten zeigen sich die Gerichte besonders streng und fordernd. Jedoch kann der Notar die Aufgabe als Rechtsberater auch außerhalb einer Beurkundung ausüben. Er kann also, was in der Praxis sehr häufig ist, seine Sachkenntnis und sein Wissen auch zugunsten eines einzelnen Beteiligten einsetzen und so einseitig als Rechtsberater fungieren. Dies ist der Fall, wenn der Notar ausschließlich in einer öffentlichen oder halböffentlichen Behörde angestellt ist oder wenn er beispielsweise ausschließlich für eine Finanzbehörde, für eine Berufsorganisation, eine Versicherungs- oder Treuhandgesellschaft oder eine börsennotierte Gesellschaft etc. arbeitet.¹⁰ Obwohl er als Spezialist in nicht-streitigen Angelegenheiten betrachtet wird, kann der Notar in Quebec aufgrund seiner Eigenschaft als Rechtsberater eine Partei auch in streitigen Angelegenheiten beraten, solange er sie nicht vor Gericht vertritt. Andere Notare entscheiden sich oft auch, Karriere in der Rechtswissenschaft zu machen und etwa an einer Universität zu lehren.

Die Notare sind Experten im Immobilienrecht (Verkauf, Hypothek etc.), im Ehevertragsrecht (Ehevertrag, Lebenspartnerschaftsvertrag oder eheähnliche Lebensgemeinschaft, Zustimmungserklärungen zur Auflösung der Ehe oder der eheähnlichen Lebensgemeinschaft) und im Erbrecht. Als solche sind sie der Aufforderung der Notarkammer nachgekommen und haben ihre traditionellen Tätigkeitsbereiche vielseitiger gestaltet und auf neue oder im Umbruch befindliche Rechtsgebiete ausgedehnt (wie Vermögensplanung, Mediation, Vermittlung, Patent- und Markenmeldungen, Urheberrecht etc.). Dabei haben eine Reihe von Notaren besonderes Fachwissen in bestimmten Rechtsgebieten erlangt, oft auch in ganz neuen Bereichen. Verbunden mit dem Endziel, den Beteiligten eine immer größere Bandbreite juristischer Dienstleistungen anbieten zu können, hat dies dazu beigetragen, berufliche Zusammenschlüsse von Notaren in der Form von Personengesellschaften voranzutreiben.

Schließlich hat der Notar in Quebec auch bestimmte Aufgaben als Hilfsorgan der Justiz (**Gerichtskommissär**). Es handelt sich hierbei im weiteren Sinne ebenfalls um eine Tätigkeit als öffentlicher Amtsträger und Rechtsberater. Der Notar handelt als Gerichtskommissär, wenn er quasigerichtliche Befugnisse ausübt, die ihm vom Gesetzgeber im Bereich der Vormundschaft für Minderjährige, der Bestellung oder der Abberufung von sonstigen Schutzpersonen für Minderjährige, der Anerkennung einer Vorsorgevollmacht, der Überprüfung eines Testaments und der Aushändigung von *lettres de vérification* (Erbbescheinigung) zugewiesen sind. Ferner fungiert der Notar als Gerichtskommissär, wenn er bei einer Eheschließung oder der Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mitwirkt, wenn er Bescheinigungen über die Identität, den Personenstand, oder die Geschäftsfähigkeit einer Person ausstellt oder wenn er von der Regierung beauftragt wird, die Identität einer Person zu überprüfen.

¹⁰ Der Notar kann unter Beachtung bestimmter strenger Bestimmungen, von der Zahlung der Prämie für die Berufshaftpflicht befreit werden.

1.3. Beurkundung

In bestimmten Fällen verlangt das Recht von Quebec eine notarielle Beurkundung für die Wirksamkeit des Vertrages. Die Notwendigkeit der notariellen Urkunde in diesen Fällen ergibt sich in erster Linie aus der Bedeutung der Urkunde, aus einer gesellschaftlichen Notwendigkeit, aus der Bemühung, bestimmte Gruppen von Personen zu schützen, und der Notwendigkeit, objektive Informationen zu liefern. Der Gesetzgeber überlässt es also dem Notar als Rechtsberater und öffentlichem Amtsträger, allen Beteiligten, die Begleitumstände und Wirkungen des Rechtsgeschäfts zu erklären und die Ausgewogenheit der Leistungen sicherzustellen. Bedarf das Rechtsgeschäft der notariellen Beurkundung, ist, bei sonstiger absoluter Nichtigkeit, notwendigerweise eine Niederschrift (*minute*) anzufertigen. Dies betrifft insbesondere folgende Rechtsgeschäfte: den **Ehevertrag** (Art. 440 CCQ), den Vertrag der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft (Art. 521.8 CCQ); die einvernehmliche Erklärung der Auflösung der Ehe und die Scheidungsfolgenvereinbarung (Art. 521.13 CCQ); den Verzicht auf das Familienvermögen (Art. 423 CCQ), den Verzicht auf die Teilung des Zugewinns (Art. 469 CCQ) oder der Gütergemeinschaft, den Nachlassverzicht (Art. 646 CCQ); die Annahme eines Nachlasses nach einer vorherigen Ausschlagung (Art. 649 CCQ); die Begründung von **Miteigentum** (Art. 1059 CCQ) oder Miterbpacht (Art. 1196 CCQ); der Verzicht zugunsten einer persönlichen Treuhandschaft oder einer Treuhandschaft von privatem Nutzen (Art. 1285 CCQ); die Inventarerrichtung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 1327 CCQ); die wiederholten, durch Zustellbeamte erfolgten Leistungsangebote des Schuldners an den Gläubiger nach Annahmeverzug des Gläubigers (Art. 1575 CCQ); den Zahlungsbeleg, der den Rechtsübergang auf einen Dritten belegt (Art. 1655 CCQ); die **Schenkung unter Lebenden** (Art. 1824 CCQ) oder von Todes wegen (Art. 1839 CCQ); die **Vorsorgevollmacht** (Art. 2166 CCQ); die Hypothek zur Sicherung der Zahlung von Verbindlichkeiten oder sonstige Anleihtitel zugunsten des Beauftragten der Gläubiger (Art. 2692 CCQ); die **Immobilienhypothek** (Art. 2693 CCQ); die Erklärung (Erbschaftserklärung) über eine Immobilie (Art. 2998 CCQ).

Nichtsdestotrotz hat der Gesetzgeber eine Alternative zur notariellen Urkunde für bestimmte Rechtsgeschäfte vorgesehen. Eine **vom Gericht beurkundete Erklärung** kann in folgenden Fällen eine notarielle Urkunde ersetzen: Verzicht auf das Familienvermögen (Art. 423 CCQ), Verzicht auf die Teilung des Zugewinns (Art. 469 CCQ), Nachlassausschlagung (Art. 646 CCQ), Annahme einer Erbschaft, die zunächst ausgeschlagen wurde (Art. 649 CCQ), Bestätigung von wiederholten, durch Zustellbeamte erfolgten Leistungsangeboten des Schuldners an den Gläubiger bei Annahmeverzug des Gläubigers (Art. 1575 CCQ). Ebenso kann anstelle einer notariellen Urkunde ein vor zwei Zeugen errichteter privatschriftlicher Vertrag verwendet werden für Inventare (Art. 1327 CCQ), den Zahlungsbeleg, der den Rechtsübergang auf einen Dritten belegt (Art. 1655 CCQ) und Vorsorgevollmachten (Art. 2166 und 2167 CCQ).

In seiner Eigenschaft als Notar und durch die Unterzeichnung der Urkunde bescheinigt der Notar, dass er die Identität, die Vertretungsbefugnis und die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten überprüft hat (Art. 43 LN). Er bestätigt ferner die Echtheit ihrer Unterschriften. Die notarielle Urkunde kann derzeit nur auf Papier errichtet werden. Sie wird nicht auf besonderem Stempelpapier errichtet, jedoch auf einem Papier, dessen Format und Gewicht durch Verordnung bestimmt wird. Für das verwendete Papier gelten auch einige Besonderheiten im Hinblick auf die Registerpublizität, insbesondere in Familiensachen. Wie bereits zuvor erwähnt, kann die notarielle Urkunde künftig auch auf einem anderen Träger als auf Papier errichtet werden (Art. 35 LN). Eine genaue Regelung wird diese neue Art der Beurkundung noch regeln.

Es gibt zwei Arten von notariellen Urkunden; die notarielle Urkunde durch Niederschrift (*minute*), die in einer Geschäftsstelle hinterlegt wird, und die notarielle Urkunde, die den Parteien ausgehändigt wird (*brevet*). Die in einer Geschäftsstelle hinterlegte notarielle Niederschrift (*minute*) wird wie folgt definiert: „(...) diejenige, die der Notar einer Geschäftsstelle zu übertragen hat, damit sie hinterlegt wird und damit den Parteien übereinstimmende Abschriften oder Auszüge ausgehändigt werden“ (Art. 35 LN). Es handelt sich hierbei um die am häufigsten verwendete Form. Die notarielle Urkunde, deren Urschrift den Parteien ausgehändigt wird, findet man nicht so häufig in der Praxis. Es ist die Urkunde, „(...) die der Notar in einfacher oder mehrfacher Urschrift aufnimmt und die er den Parteien aushändigt. Es kann weder eine übereinstimmende Abschrift noch ein Auszug ausgehändigt werden.“ (Art. 38 LN). Diese Form der Urkunde ist in keinem Gesetz als zwingende Form oder als vorrangiges Instrument vorgesehen. Der Notar kann diese Art von Urkunde nach seinem Ermessen für Vollmachten, Genehmigungen, Zahlungsbelege oder sonstige einfache Urkunden verwenden (Art. 38 LN). Der Notar kann auch die erstgenannte Form der Urkunde wählen. Es handelt sich dabei um eine voll wirksame Wahl.

Die notariellen Urkunden sind in einer der Amtssprachen Quebecs zu errichten, in **englisch oder französisch**.¹¹ Nichtsdestotrotz ist gemäß der *Charte de la langue française* (Charta der französischen Sprache)¹² die Verwendung der französischen Sprache zwingend vorgesehen für Verträge der öffentlichen Verwaltung (Art. 1 und 21). Gleiches gilt für die Verträge mit vorformuliertem Inhalt sowie für die Verträge und die mit diesen in Zusammenhang stehenden Schriftstücken, in denen vorformulierte Klauseln enthalten sind, es sei denn, die Parteien äußern ausdrücklich einen gegenteiligen Willen (Art. 55). Die Urkunden, die entgegen den Bestimmungen der Charta errichtet werden, nehmen der notariellen Urkunde nicht ihren öffentlichen Charakter, der zuwiderhandelnde Notar kann allerdings zu den hierin vorgesehenen Strafen verurteilt werden.

Die notariellen Urkunden sind in einer der Amtssprachen Quebecs zu errichten, in **englisch oder französisch**.¹¹ Nichtsdestotrotz ist gemäß der *Charte de la langue française* (Charta der französischen Sprache)¹² die Verwendung der französischen Sprache zwingend vorgesehen für Verträge der öffentlichen Verwaltung (Art. 1 und 21). Gleiches gilt für die Verträge mit vorformuliertem Inhalt sowie für die Verträge und die mit diesen in Zusammenhang stehenden Schriftstücken, in denen vorformulierte Klauseln enthalten sind, es sei denn, die Parteien äußern ausdrücklich einen gegenteiligen Willen (Art. 55). Die Urkunden, die entgegen den Bestimmungen der Charta errichtet werden, nehmen der notariellen Urkunde nicht ihren öffentlichen Charakter, der zuwiderhandelnde Notar kann allerdings zu den hierin vorgesehenen Strafen verurteilt werden.

1.4. Kostenrecht

Derzeit unterliegen die Kosten im Allgemeinen keinen besonderen Gebührenbestimmungen in dem Sinne, dass jeder Urkunde oder jeder Dienstleistung ein bestimmter

11 Gesetz über die Stellung und den Gebrauch der Amtssprachen in Quebec; Gesetzessammlung Kanadas, Kapitel 31 (4. Ergänzung).

12 Überarbeitete Gesetzestexte Quebec, Kapitel C-11.

Betrag entsprechen würde. Früher waren die Notare an eine zwingende Gebührenordnung gebunden, die durch die Standesorganisation und die Regierung festgelegt wurde. Diese **zwingende Gebührenordnung wurde 1991 abgeschafft**. Einige Jahre später wurde diese zwingende Gebührenordnung durch einen reinen Richttarif ohne zwingende Wirkung ersetzt. Dieser wurde wiederum im November 1999 abgeschafft. Der *Code de déontologie des notaires*¹³ bestimmt hingegen in seinem Art. 49, dass der Notar unter Berücksichtigung der Umstände ein gerechtes und **angemessenes Honorar** fordern solle; die Honorare sind im Verhältnis zu den geleisteten Diensten zu erheben. In dieser Hinsicht hat der Notar jeden unloyalen Wettbewerb gegenüber seinen Kollegen zu vermeiden. Art. 49 sieht vor, dass u.a. die folgenden Faktoren bei der Erstellung der Rechnung zu beachten sind: die Erfahrung und das Fachwissen des Notars, die für die Dienstleistung aufgewendete Zeit, die Schwierigkeit oder die Bedeutung der Dienstleistung, die Erbringung von außergewöhnlichen Dienstleistungen oder Dienstleistungen, die eine besondere Kompetenz verlangen oder besonders schnell erfolgen müssen, das Gewicht der übernommenen Verantwortung, und das erzielte Ergebnis in einer Angelegenheit, die besondere Schwierigkeiten aufwies oder deren Ausgang unsicher war.

Das Standesrecht (*Code de déontologie*) legt dem Notar ferner die Pflicht auf, den Beteiligten die ungefähren Kosten für die Dienstleistung vorab mitzuteilen. Ferner hat der Notar den Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen, wenn er Kosten erhöhen will (Art. 51). Eine Vorauszahlung ist nicht erlaubt, mit Ausnahme von Anzahlungen auf das Honorar und die Auslagen (Art. 52). Der Notar kann einen angemessenen Zinssatz für die offenen Forderungen festlegen, wenn er seinen Mandanten hiervon unterrichtet hat (Art. 53). Allerdings kann er sein Honorar und die Aufwendungen nicht aus den Treuhandgeldern beziehen, den er für seine Mandanten verwaltet; eine Ausnahme für diesen Grundsatz gilt nur dann, wenn der Notar eine entsprechende schriftliche Genehmigung von seinem Mandanten erhalten hat (Art. 54).

Nach dem oben Gesagten hat der Notar also das Recht, sein Honorar mit der oder den beteiligten Parteien zu vereinbaren. Außerdem können sie gemeinsam einen Pauschalbetrag vereinbaren oder einen Betrag, der sich nach einem vom Notar festgelegten und von den Mandanten angenommenen Stundensatz richtet. Um Streitigkeiten zu vermeiden, wird dem Notar empfohlen, zu Beginn eine Honorarvereinbarung für die zu leistende Tätigkeit unterzeichnen zu lassen. Die Vertragsparteien, die zwecks Beurkundung oder zur Erstellung sonstiger Schriftstücke vor dem Notar erscheinen, haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Kosten und des Honorars des Notars (Art. 44 LN); zu diesem Zwecke räumt das Gesetz dem Notar ein Zurückbehaltungsrecht an den Urkunden und sonstigen Dokumente ein, solange er nicht bezahlt wurde (Art. 91 LN).

Hält ein Beteiligter den durch den Notar festgelegten Rechnungsbetrag für unangemessen, kann er innerhalb der durch Verordnung¹⁴ festgelegten Fristen einen Vergleich über die Notargebühren beantragen. Führt der Ver-

gleich zu keiner gütlichen Einigung, kann der Beteiligter einen Schiedsrichter anrufen. Das Schiedsurteil ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Allerdings gibt es eine wichtige Ausnahme zur Möglichkeit der freien Honorarvereinbarung. Art. 7 des Notargesetzes legt der Verwaltung der Notarkammer die Pflicht auf, durch Verordnung die Honorare für die beruflichen Amtstätigkeiten festzulegen, die der Notar in seiner Eigenschaft als Gerichtskommissär erbringt. In der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten die gleichen Gebühren für alle.

1.5. Berufsorganisation

In Quebec gibt es nur eine Notarkammer, die für die berufliche Tätigkeit der Notare in ganz Quebec zuständig ist. Diese Notarkammer wird bezeichnet als „*Ordre professionnel des notaires du Québec*“ oder „*Chambre des notaires du Québec*“ oder „*Ordre des notaires du Québec*“ (Art. 1 LN). Der Verwaltungssitz der Kammer befindet sich in Montreal, 800 Carré Victoria, H4Z 1C8 (<http://www.cdnq.org/indexcdnq.asp>). Hier haben die wichtigsten Mitarbeiter der Kammer ihren Sitz sowie die Personen, die damit beauftragt sind, für den Schutz der Öffentlichkeit zu sorgen und den Mitgliedern die Dienstleistungen der Kammer zu gewähren. Die Angelegenheiten der Kammer werden durch das „*Bureau*“ verwaltet. Dieses setzt sich hauptsächlich aus dem durch die Mitglieder in jedem Wahlbezirk¹⁵ gewählten Verwalter und durch die vom Office des professions¹⁶ gewählten Verwaltern zusammen. Das *Bureau* delegiert bestimmte Aufgaben an das Verwaltungskomitee.

Sobald sie in dem Notarverzeichnis der Kammer eingetragen sind und solange sie dort eingetragen bleiben, sind die Notare automatisch Mitglieder der Notarkammer Quebecs. Sie können ausgeschlossen werden, wenn ihre Amtserlaubnis unterbrochen, erloschen oder widerrufen ist. Die Notare, die ihr Amt niederlegen, werden aus dem Verzeichnis der Kammer ausgetragen.

2. Allgemeines Zivilrecht

2.1. Code civil (Zivilgesetzbuch)

Das Zivilgesetzbuch (*Code civil du Québec*), verkündet am 18. Oktober 1991, ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt trat auch das Gesetz über die Anwendung der Reform des Zivilgesetzbuches (*Loi sur l'application de la réforme du Code civil*) in Kraft.¹⁷ Dieses Gesetz, das Übergangsbestimmungen enthält, verfolgt das Ziel eine Brücke zu schlagen und das neue mit dem alten Recht in Einklang zu bringen. Im Wesentlichen ersetzt das Zivilgesetzbuch zum einen das Zivilgesetzbuch von Niederkanada (*Code civil du Bas-Canada*), das 1866 verkündet wurde, und zum anderen das Gesetz zur

13 Dekret Nr. 921-2002, 21. August 2002, Gazette officielle du Québec (Amtsblatt Quebecs), Teil II, 5969, Nr. 36.

14 Verordnung über das nicht-streitige Verfahren und das Schiedsverfahren in Honorarangelegenheiten der Notare, Dekret Nr. 1348 2002, 20. November 2002, Gazette officielle du Québec (Amtsblatt Quebecs), Teil II, 8208, Nr. 49.

15 Derzeit gibt es in Quebec 16 bestimmte Wahlbezirke.

16 Es gibt insgesamt 4 externe Verwalter.

Einführung eines neuen Zivilgesetzbuchs und zur Reform des Familienrechts (*Loi instituant un nouveau Code civil et portant réforme du droit de la famille*)¹⁸ von 1980.

Das neue Zivilgesetzbuch besteht aus zehn Büchern: 1. Buch: **Personen**; 2. Buch: **Familie**; 3. Buch: **Erbfolge**; 4. Buch: **Sachenrecht**; 5. Buch: **Schuldverhältnisse**; 6. Buch: **Vorrang und Hypothek**; 7. Buch: **Beweis**; 8. Buch: **Verjährung**; 9. Buch: **Veröffentlichung der Rechte**; 10. Buch: **Internationales Privatrecht**.

2.2. Bevorstehende Reformen

Das Zivilgesetzbuch Quebecs hat mittlerweile die ersten zehn Jahre hinter sich. Es ist also an der Zeit, erste Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Notarkammer Quebecs hat die Gelegenheit genutzt, im Oktober 2003 sämtliche Mitglieder zu einem allgemeinen Kolloquium mit Diskussionen und Überlegungen zu diesem Thema zusammenzurufen.

Das Zivilgesetzbuch will die Gesellschaft Quebecs widerspiegeln; es ist also den Bedürfnissen der Gesellschaft anzupassen und hat neue Entwicklungen und Tendenzen zu berücksichtigen. Da es kein statisches Instrument ist, sondern sich den Gegebenheiten der Zeit anpasst, ist es regelmäßig bestimmten Änderungen unterworfen.

3. Immobilienrecht

3.1. Veräußerung von Immobilien

Beim Verkauf von Immobilien ist oberstes Prinzip der übereinstimmende Wille der Parteien. Das Eigentum geht bereits mit der **bloßen Willenseinigung** über. Vorbehaltlich einer abweichenden Willenserklärung gilt das Verkaufsversprechen mit gleichzeitiger Übereignung und Besitzverschaffung als Verkauf (Art. 1710 CCQ). Unter den Parteien entfaltet die Vereinbarung unmittelbar ihre Wirkung, vorbehaltlich ausdrücklicher gesetzlicher Ausnahmen (Art. 2941 CCQ).

Das **Grundbuch**, das auch Grundstücksregister genannt wird, verfolgt den Hauptzweck, die Rechte der Parteien gegenüber Dritten wirksam zu machen und deren Rang festzulegen (Art. 2934, 2941, 2944 CCQ). Haben zwei Käufer ein und dieselbe Immobilie vom selben Verkäufer erworben, so erwirbt der Käufer das Eigentum, der zuerst seine Rechte eingetragen hat (Art. 1455 und 2946 CCQ). In diesem speziellen Fall hat die Sicherheit der Transaktionen oberste Priorität und das Gesetz bestimmt, dass der Verkauf der Immobilie eines anderen gültig ist, wenn der zweite Käufer sein Recht vor dem ersten Käufer veröffentlicht.

Die Eintragung eines Rechts im Grundbuch hat zwei einfache Vermutungen zur Folge: Die Vermutung der Kenntnis seitens desjenigen oder derjenigen, der bzw. die ein Recht an derselben Immobilie erwirbt oder zur Eintragung bringt (Art. 2943 CCQ) und die Vermutung, dass das eingetragene Recht besteht (Art. 2944 CCQ). Bei einem Immobiliengeschäft sind genaue Informationen einzuholen; gerade hier obliegt dem Notar die verantwortungsvolle Aufgabe, die Titel zu überprüfen und den Parteien hierüber Mitteilungen zu machen.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Eintragung der Rechte, erfolgt der Verkauf einer Immobilie in der Praxis durch eine formwirksame Urkunde. Für die Wirksamkeit ist die notarielle Form nicht zwingend. Nichtsdestotrotz wird der Verkauf einer Immobilie unter Berücksichtigung der finanziellen und rechtlichen Interessen der Parteien und der strengen Eintragungsbestimmungen **fast immer vom Notar beurkundet**.

Der **typische Inhalt** eines vor einem Notar geschlossenen Immobilienkaufvertrages könnte folgender sein: 1) Bezeichnung des Vertragsgegenstandes im Kataster, d.h. Identifikation der zu verkaufenden Immobilie; 2) Ursprung des Eigentumsrechts des Verkäufers; 3) Garantien des Verkäufers; 4) Rechtmäßiger Besitz der Immobilie und Gefahrübertragung; 5) Erklärungen des Verkäufers: Steuern, Gebühren oder Lasten etc. der Immobilie; 6) Pflichten des Käufers; 7) Verteilung der Lasten; 8) Kaufpreis und Zahlung des Kaufpreises (Erfolgt die Zahlung nicht in bar, umfasst der Kaufvertrag selbstverständlich die Bestimmungen über die Sicherheiten sowie die Fälle des Zahlungsverzuges); 9) Personen- und Güterstand der Parteien; 10) ggf. Mitwirkung des Ehegatten; 11) Steuererklärungen.

Das Rechtsgeschäft ist vollendet mit der Unterschrift der Parteien und des Notars.

3.2. Sonstige Verträge/wichtige Rechtsgebiete

3.2.1. Beurkundungspflicht

Im Immobilienrecht Quebecs sind verschiedene Rechtsgeschäfte **beurkundungspflichtig**. Der Notar hat auch in diesem Bereich eine bedeutende Rolle. Er wirkt beispielsweise bei der Bestellung einer Hypothek mit (Art. 2693 CCQ), nimmt Urkunden über die Schenkung einer Immobilie auf (Art. 1824 CCQ) auf, errichtet eine Erbschaftserklärung, wenn hiervon eine Immobilie betroffen ist (Art. 2998 CCQ) und bereitet die Erklärung für die Begründung von Miteigentum (Art. 1059 CCQ) oder einer Miterbpacht vor (Art. 1196 CCQ).

3.2.2. Sonstiges Immobilienrecht

In anderen Bereichen des Immobilienrechts wird das **Fachwissen des Notars** herangezogen, auch wenn die notarielle Form nicht zwingend ist: Bestellung eines Rechts, auf fremdem Grund zu bauen, Auflösung oder Teilung, Gewerbepacht oder Mietvertrag, Vorkaufvertrag, Grunddienstbarkeiten, Mitteilung über eine gesetzliche Hypothek, Nießbrauch, Bestimmungen über die Eintragung von Rechten, dingliche Angebote etc. Der Notar als Rechtsberater wird zudem oft um Rat gefragt, auch wenn es nicht darum geht, eine formgültige notarielle Urkunde zu errichten.

3.2.3. Bauträgervertrag

Das Zivilgesetzbuch Quebecs kennt Sonderbestimmungen für den Verkauf einer Immobilie zu Wohnzwecken, wenn ein solcher Verkauf zwischen dem Bauherren oder dem **Bauträger** und einer natürlichen Person

¹⁷ Gesetze von Quebec, 1992, Kapitel 57. Das Zivilgesetzbuch und andere Gesetze Quebecs finden sich im Internet unter: <http://www.can-llj.org/qc/laws/index.html>

¹⁸ Gesetze von Quebec, 1980, Kapitel 39.

stattfindet, die hierin wohnen möchte (Art. 1785 ff. CCQ). Für einen solchen Verkauf ist ein Vorvertrag abzuschließen. Dieser muss nicht notariell beurkundet werden und die Rolle des Notars beim Verkauf beschränkt sich insgesamt gesehen darauf, festzustellen, ob der Vorvertrag rechtmäßig geschlossen wurde.

An einer anderen Stelle im Zivilgesetzbuch lenkt der Bauträgervertrag auch die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf sich. Dabei geht es vor allem um die Übertragung einer fertig gestellten Immobilie und die Haftung des Bauunternehmers und des Architekten (Art. 2110 ff. CCQ). Die Rolle des Notars ist hier jedoch von geringerer Bedeutung.

Nichtsdestotrotz wirkt der Notar auch beim Bauträgervertrag mit. Seine Dienste werden von den Beteiligten regelmäßig in Anspruch genommen, wenn es darum geht, eine Mitteilung über eine gesetzliche **Hypothek** einzutragen. In der Praxis wenden sich die Finanzierungsgläubiger einer zu errichtenden oder zu renovierenden Immobilie ferner an den Notar, um die verschiedenen in der Buchhaltung nacheinander aufgeführten Aufwendungen treuhänderisch an den Notar zu zahlen, damit sich dieser bei der Auszahlung des Geldes vergewissert, dass die verschiedenen bei der Errichtung der Immobilie mitwirkenden Personen bezahlt wurden oder werden.

3.3. Beschränkte dingliche Grundstücksrechte

Das Eigentumsrecht bei beweglichen und unbeweglichen Gütern kennt mehrere Arten von Vorrechten (Nutzungsrecht von Gütern, Recht auf die Früchte und Einkünfte und Verfügungsrecht). Einige dieser Rechte können abgespalten werden und für einen bestimmten beschränkten Zeitraum einer dritten Person zugeteilt werden. Der Eigentümer behält allerdings das Recht, die übertragenen Teilrechte wieder für sich in Anspruch zu nehmen (*vis attractiva*), wenn der vorgesehene Zeitraum abgelaufen ist. Im Immobilienrecht kennt das Zivilgesetzbuch Quebecs vier Teilrechte (oder beschränkte dingliche Rechte): den **Nießbrauch**, das **Nutzungsrecht**, die **Dienstbarkeit** und die **Erbpacht** (Art. 1119 CCQ). Wenn auch die ersten drei genannten Rechte wohl bekannt sind, so erfordert doch die Erbpacht einige Erläuterungen. *Grosso modo* ist die Erbpacht das Recht einer Person, für eine bestimmte Zeit Eigentümer eines Grundstücks zu sein, mit der Auflage hierauf ein Gebäude oder sonstige Bauten zu errichten, die den Wert des Grundstücks dauerhaft steigern (Art. 1195 ff. CCQ). Mit Ablauf der vorgesehenen Frist ist das Grundstück dem Erbpächter mit den Verbesserungen und zusätzlichen Bestandteilen zurück zu übertragen.

Die herrschende Lehre und Rechtsprechung vertritt die Ansicht, dass es **weitere Teilrechte** gibt. Ferner sehen bestimmte Sondergesetze für bestimmte Rechte vor, dass sie den Rang von dinglichen Grundstücksrechten erwerben können. Das Gesetz über die Minen (*Loi sur les mines*)¹⁹ stellt ein anschauliches Beispiel hierfür dar.

Bestimmte andere dinglichen Rechte sind mit Geldforderung zu Lasten der Immobilie verbunden. Hierunter fällt in jedem Fall die Immobiliarpflicht (Art. 2660

CCQ). Die Forderungen der Gemeinde und der Schulkommission für unbezahlte Grundsteuern und dieser gleichstehende Geldforderungen wirken ebenfalls zu Lasten der Immobilie (Art. 2654.1 CCQ). Andere Forderungen sind zwar keine dinglichen Grundstücksrechte, können aber gegen jeden Grundstückserwerber geltend gemacht werden: dies gilt für die Forderungen von Elektrizitäts- und Gaswerken im Rahmen der Anwendung des Gesetzes über die Zahlungsmodalitäten von Strom und Gas für bestimmte Immobilien.²⁰

Andere Forderungen, die als vorrangig gelten, werden ebenfalls den Geldforderungen gegen die Immobilie gleichgestellt: Sie begründen allerdings kein dingliches Recht: Dies gilt für die Gerichtskosten und die Ausgaben im öffentlichen Interesse sowie für die Forderungen der Gemeinde und der Schulkommissionen, die andere Steuern als die Grundsteuern erheben (Art. 2651 CCQ).

Dem Notar obliegt es, bei Überprüfung der die Immobilie betreffenden Titel die erforderlichen Schritte zu veranlassen, um die verschiedenen Rechte und Lasten festzustellen.²¹

4. Familienrecht

4.1. Eherecht

4.1.1. Eheschließung und Scheidung

Hinsichtlich des Eherechts besteht eine **gespaltene Gesetzgebungszuständigkeit**. Das Bundesrecht bestimmt lediglich den Begriff der Ehe. Derzeit kann auf Ebene des kanadischen Gesamtstaates eine Ehe nur zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen, eingegangen werden. Jedoch hat die kanadische Bundesregierung gerade den Vorentwurf eines Gesetzes verabschiedet, der auch die Anerkennung einer Ehe zwischen Ehegatten gleichen Geschlechts vorsieht. Die Regierung hat den obersten Gerichtshof Kanadas, d.h. das höchste Gericht in unserem Lande, gebeten, zur Rechtmäßigkeit bestimmter Aspekte dieses Vorentwurfes Stellung zu nehmen.

Verschiedene Aspekte des Eherechts fallen daher in den Anwendungsbereich des Zivilgesetzbuches von Quebec. So enthält das zweite Buch des ZGB zum Familienrecht insbesondere Vorschriften über die **Eheschließung** (Art. 365 ff. CCQ), über den Nachweis der Eheschließung (Art. 378 u. 379 CCQ) ebenso wie über Unwirksamkeitsgründe (Art. 380 ff. CCQ). Ebenso geregelt sind die Ehwirkungen, das anwendbare **Ehegüterrecht** und – vorbehaltlich des Bundesgesetzes über die Ehescheidung – die Folgen einer Eheauflösung. Hinsichtlich der Ehwirkungen trifft das ZGB für alle Ehegatten einheitlich geltende Regelungen. Es handelt sich dabei um zwingend geltende Normen der öffentlichen Ordnung, die die Beteiligten auch durch Ehevertrag nicht abbedingen und denen sie sich nicht entziehen können. So regelt dieses Kapitel auch die durch die Ehe begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten, die Begründung einer gemeinsamen Familien-

19 Überarbeitete Gesetze Quebecs, Kapitel M-13.

20 Überarbeitete Gesetze Quebecs, Kapitel M-37.

21 Hinsichtlich der bei Übertragung der Immobilie anfallenden Grundsteuer siehe unten Punkt 8.1.

wohnung und die Bestimmung beweglicher Gegenstände für den gemeinsamen Haushalt (Art. 414 ff. CCQ). Ebenso geregelt ist die Begründung eines Familienvermögens (*patrimoine familial* – Art. 414 ff. CCQ) und das Recht der Ehegatten, bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen eine Ausgleichszahlung zu fordern (Art. 427 ff. CCQ). Darauf wird noch zurückzukommen sein. Die Ehe begründet außerdem eine Unterhaltspflicht der Ehegatten untereinander (Art. 585 CCQ).

Eine **Scheidung** richtet sich nach dem kanadischen **Bundesgesetz** über die Scheidung.²² Die Scheidung erfolgt durch gerichtliches Urteil. Die Verfahrensregeln für die Scheidungsklage fallen gänzlich in die Gesetzgebungskompetenz der Provinzen. So ergeht in der Provinz Québec das gerichtliche Urteil aufgrund einer gerichtlichen Klage oder aufgrund eines dem Gericht eingereichten einvernehmlichen Regelungsentwurfes der Ehegatten. Das Zivilgesetzbuch regelt auch bestimmte Wirkungen der Scheidung, insbesondere hinsichtlich der Auseinandersetzung des ehelichen Güterstandes und des Schicksals von Schenkungen, die die Ehegatten untereinander aufgrund der Ehe vorgenommen haben (Art. 518 ff. CCQ).

Nach den Bestimmungen des kanadischen Bundesgesetzes setzt die Scheidung das **Scheitern der Ehe** voraus. Das Scheitern der Ehe kann nur in den folgenden Fällen festgestellt werden:

1. Die Ehegatten haben mindestens 1 Jahr vor der Gerichtsentscheidung getrennt gelebt und lebten seit Einreichung des Scheidungsantrages dauernd getrennt.
2. Der Ehegatte, gegen den ein Scheidungsantrag eingereicht wird, hat nach Eingehung der Ehe Ehebruch begangen oder physische oder seelische Grausamkeit gegenüber dem anderen Ehegatten verübt. Die Scheidung beseitigt das eheliche Band endgültig.

Das Zivilgesetzbuch von Québec gibt den Ehegatten auch die Möglichkeit, eine **Trennung von Tisch und Bett** einzuklagen. Diese wird ausgesprochen, wenn der Wille zur gemeinschaftlichen Lebensführung schwer beeinträchtigt ist (Art. 390 CCQ). Auch die Trennung von Tisch und Bett erfolgt durch gerichtliche Entscheidung oder aufgrund eines einvernehmlichen Regelungsentwurfes der Beteiligten, der der gerichtlichen Genehmigung bedarf.²³ Die Trennung von Tisch und Bett beendet das eheliche Band nicht, befreit aber die Ehegatten von der Verpflichtung zum ehelichen Zusammenleben (Art. 499 CCQ). Sie bewirkt daher die Teilung des Familienvermögens (Art. 416 CCQ). Das Gericht kann außerdem eine Ausgleichszahlung an einen der Ehegatten festlegen (Art. 427 CCQ).

4.1.2. Gesetzliche Güterstände

Seit 1.7.1970 ist der gesetzliche Güterstand in der Provinz Québec die **Errungenschaftsgemeinschaft**. Das neue Zivilgesetzbuch von Québec hat diesen Rechtszustand ohne wesentliche Änderungen übernommen. Dieser Güterstand gilt kraft Gesetzes, sofern die Ehegatten nicht durch Ehevertrag oder durch Lebenspartnerschaftsvertrag²⁴ einen anderen vom Zivilgesetzbuch anerkan-

ten Güterstand vereinbaren. Die Ehegatten können durch Ehevertrag oder Lebenspartnerschaftsvertrag auch ausdrücklich den Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft mit gewissen gesetzlich zugelassenen Änderungen vereinbaren.

Der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft kann als Mischgüterstand bezeichnet werden: Grundsätzlich verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen getrennt und kann darüber frei verfügen. Bei Beendigung des Güterstandes hat jeder Ehegatte das Recht, eine wertmäßige Teilung der zur Errungenschaft gehörenden Vermögensgegenstände des anderen zu verlangen.

Bei Geltung dieses Güterstandes ist jeder Ehegatte daher Eigentümer von zwei Arten von Vermögensgegenständen: Eigengut und Errungenschaftsgut. Der Ausgleich richtet sich ebenfalls nach der Qualifizierung der Vermögensgegenstände:

- Das **Eigengut** setzt sich vor allem aus den Vermögensgegenständen zusammen, die jedem der Ehegatten bereits zu Beginn des Güterstandes gehörten oder die ein Ehegatte von Todes wegen, durch Schenkung oder als Altersvorsorge oder aufgrund einer Personenversicherung erhalten hat (Art. 450 CCQ).
- Die **Errungenschaft** umfasst alle nicht durch das Gesetz zu Eigengut erklärten Vermögensgegenstände, insbesondere den Erwerb durch Arbeit eines der Ehegatten während des Güterstandes und die Früchte und Erträge von Eigen- oder Errungenschaftsgut, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes erhalten oder gezogen hat (Art. 449 CCQ).

Im Rahmen der Errungenschaftsgemeinschaft behält jeder Ehegatte die Verwaltung und die freier Verfügungsbefugnis über sein Vermögen unter dem Vorbehalt, dass es zur **unentgeltlichen Veräußerung** von Errungenschaftsgut der Zustimmung des anderen Ehegatten bedarf (Art. 461 u. 462 CCQ).

Hinsichtlich bestimmter Vermögensgegenstände (sowohl von Eigengut wie von Errungenschaft) ist die Verfügungsbefugnis der Beteiligten jedoch durch die bereits oben angesprochenen zwingenden Regeln beschränkt, die auf Ehegatten unabhängig vom Güterstand anwendbar sind. Dies gilt für bestimmtes Familienvermögen, in erster Linie die **Familienwohnung**. Auch wenn ein Ehegatte Alleineigentümer der Wohnung ist, die von der Familie genutzt wird, kann er sie nicht ohne schriftliche Zustimmung des anderen Ehegatten veräußern (unabhängig, ob es sich um Eigengut oder Errungenschaft handelt) (Art. 404 u. 405 CCQ). Ebenso wenig kann er die Familienwohnung ohne schriftliche Zustimmung des anderen

22 Scheidungsgesetz, Gesetzessammlung Kanada, 1985, Kap. 3 (2. Ergänzung).

23 Wie bei einer Scheidung kann dieser Entwurf insgesamt vom Notar verfasst sein. Nachdem er zu einer gerichtlichen Entscheidung führt, kann der Notar jedoch nicht selbst den Antrag auf Genehmigung des Entwurfs durch das Gericht stellen.

24 Im Folgenden sprechen wir von Lebenspartnerschaftsvertrag, wenn innerhalb einer Lebenspartnerschaft (dazu nachfolgend Ziff. 4.2.) eine vertragliche Regelung mit denselben Zielen und demselben Regelungsbereich wie ein Ehevertrag abgeschlossen wird. Soweit nichts Gegenteiliges gesagt ist, bezieht sich der Begriff „Ehegatte“ sowohl auf verheiratete Ehepaare wie auf Lebenspartner.

Ehegatten mit einem Grundpfandrecht belasten, wenn das als Familienwohnung dienende Grundstück weniger als fünf Wohnungen umfasst (Art. 404 u. 405 CCQ).

Bei Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgrund des **Todes eines Ehegatten**²⁵ hat eine **Auseinandersetzung** entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Stark schematisierend und sehr vereinfachend gesagt, gibt es folgende Schritte: Zunächst wird das Familienvermögen auseinandergesetzt, wobei eine Teilung nach dem Wert der Vermögensgegenstände erfolgt ohne Berücksichtigung, welcher der beiden Ehegatten Eigentümer der Gegenstände ist. Nach Saldierung ergibt sich ein Ausgleichsanspruch entweder zugunsten des überlebenden oder zugunsten des verstorbenen Ehegatten.

Danach erfolgt die Auseinandersetzung des ehelichen Güterstandes durch wertmäßige Naturalteilung der Errungenschaft oder durch Teilung gemeinschaftlicher Vermögensgegenstände oder vorbehaltenen Gegenstände,²⁶ die nicht Gegenstand der Auseinandersetzung des Familienvermögens waren.

Schließlich kommt es darauf an, ob der überlebende Ehegatte einen Ausgleichsanspruch geltend macht oder einen Unterhaltsanspruch nach dem Tod. Sind diese Ansprüche in die Berechnung mit einbezogen oder sind sie – was vorzuzugswürdig ist – durch einvernehmliche Regelung ohne Mitwirkung des Gerichts geregelt worden,²⁷ ist unter Berücksichtigung des für die Aufteilung verbleibenden Nachlasswertes festzustellen, ob der überlebende Ehegatte zur Erbfolge berufen ist, um seinen endgültigen Anteil zu bestimmen.

4.1.3. Andere Güterstände

Hinsichtlich der Güterstände stehen den Ehegatten auch noch andere Regelungsmöglichkeiten offen. Sie können durch Ehevertrag oder Lebenspartnerschaftsvertrag den Güterstand der **Gütertrennung** wählen. In diesem Güterstand gibt es nur eine Art von Vermögen, das Eigengut. Die Ehegatten behalten völlige Freiheit bei der Verwaltung und der Veräußerung. Jedoch gelten auch hier die zwingenden Regeln hinsichtlich bestimmten Familienvermögens, insbesondere der Familienwohnung. Bei einer Trennung von Tisch und Bett tritt automatisch Gütertrennung ein, wenn vorher ein anderer Güterstand galt (Art. 508 CCQ).

Die Beteiligten können auch die **Gütergemeinschaft** wählen. Allerdings entscheiden sich heute nur sehr wenige Ehepaare für die Gütergemeinschaft.

Ehegatten, die **vor dem 1.7.1970 geheiratet haben**, dürften regelmäßig dem **Güterstand der Gemeinschaft von Mobilien und Errungenschaft** unterliegen (*régime de la communauté de meubles et acquêts*), weil dies bis zu diesem Datum der gesetzliche Güterstand in Quebec war. Nach diesem Güterstand verwaltet der Ehemann die Errungenschaft und stehen ihm diesbezüglich sehr weitgehende Befugnisse über die gemeinschaftlichen Vermögensgegenstände zu. Zugleich besteht jedoch zugunsten der Ehefrau eine Kategorie von Vermögensgegenständen, das sog. **vorbehaltene Vermögen**, über das sie weitgehend selbst bestimmen kann. Auf Antrag der Ehefrau

oder von deren Rechtsnachfolger erfolgt die Beendigung des Güterstandes durch Teilung der gemeinschaftlichen und der vorbehaltenen Güter in Natur.

Die Ehegatten können auch durch Abschluss eines **Ehevertrages oder eines Lebenspartnerschaftsvertrages** einen anderen als den gesetzlichen Güterstand wählen oder innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Schranken und bestimmter Grundregeln den gewählten Güterstand durch Vereinbarung modifizieren und so den Güterstand entsprechend ihrer besonderen Bedürfnisse anpassen oder gestalten. In den Ehevertrag oder Lebenspartnerschaftsvertrag können auch Verfügungen von Todes wegen einbezogen werden (z.B. eine Schenkung von Todes wegen, die Regelung über eine *d'institution contractuelle*, d.h. eine Klausel, wonach das Vermögen dem Längerlebenden zufällt). Die Ehegatten können auch während der Geltung des Güterstandes einen anderen Güterstand wählen oder bestimmte Modifikationen des geltenden Güterstandes vornehmen.

Der Vertrag und der Lebenspartnerschaftsvertrag müssen zu ihrer Wirksamkeit zur **Niederschrift eines Notars** (*minute*) abgeschlossen werden (Art. 440, 521 Abs. 8 CCQ). Der beurkundende Notar muss den Abschluss des Vertrages durch Veröffentlichung in einem öffentlichen Register anzeigen (Art. 442 CCQ).

Typischerweise hat ein Ehevertrag folgenden Inhalt:

1. Bestimmung der Vermögensgegenstände, die einem der Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören;
2. Wahl des Güterstandes;
3. Ggf. Bestimmung über bestimmte Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen einschließlich, falls gewünscht, einer Klausel über eine *d'institution contractuelle*.

4.1.4. Versorgungsausgleich

Bei Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft oder bei einer Trennung von Tisch und Bett zählen die während der Ehe durch einen der Ehegatten erworbenen Versorgungsanswartschaften zum **Familienvermögen** (Art. 415 u. 416 CCQ). Eine Ausnahme von dieser Regel besteht im Fall der Beendigung durch Tod, wenn dem überlebenden Ehegatten ein eigener Anspruch nach den Bestimmungen der betroffenen Pensions- oder (öffentlichen oder privaten) Rentenkasse zusteht. Im Übrigen bilden die Versorgungsrechte einen Teil des Familienvermögens; der Ehe-

25 Den Fall der Beendigung der Ehe durch Scheidung behandeln wir nicht, da die Beteiligten im Allgemeinen alle Folgen der Scheidung mittels eines dem Gericht eingereichten Vertragsentwurfs geregelt haben. Ähnlich haben die Partner auch bei Auflösung einer Lebenspartnerschaft aus anderen Gründen als dem Tod eines Partners im Regelfall durch eine notarielle Niederschrift oder mittels eines Vertragsentwurfes alle Rechtsfolgen der Trennung geregelt. Gibt es keinen notariellen Vertrag oder keinen Vertragsentwurf, so entscheidet das Gericht die Rechtsfolgen der Trennung.

26 Falls der Güterstand der Gemeinschaft von Mobilien und Errungenschaft bestand.

27 Wenn eine einvernehmliche Regelung nicht unmittelbar zwischen allen Beteiligten über die Zahlung eines Ausgleichsbetrages oder eines Unterhalts erfolgen kann, so ist zunächst ein hinreichender Einbehalt vorzunehmen, um ggf. die erforderlichen Beträge begleichen zu können.

gatte, dem ein Ausgleichsanspruch zusteht, kann, soweit es sich um Familienvermögen handelt, ihre Teilung bis zur Hälfte ihres Wertes verlangen (Art. 426 CCQ).

Werden die aus der Altersvorsorge entspringenden Rechte nicht nach den Regeln über das Familienvermögen geteilt, so ist zu prüfen, ob sie nach den Regeln über den **Ehegüterstand** aufgrund ihrer Eigenschaft als Ererbschaft, gemeinschaftliches oder vorbehaltenes Vermögen geteilt werden können.

In bestimmten Fällen kann der überlebende Ehegatte auch als Begünstigter einer Altersversorgung oder Pension eingesetzt werden. Nach überwiegender Ansicht ist der überlebende Ehegatte durch die Regelungen über die Teilung des Familienvermögens oder nach Güterrecht nicht gehindert, die ihm als Begünstigten zustehenden Rechte geltend zu machen.

4.1.5. Nachehelicher Unterhalt

Im Fall der Scheidung kann der **Richter** Unterhalt nach Art. 15 Abs. 2 des Scheidungsgesetzes²⁸ zusprechen. Dieser Artikel gehört zum zwingenden Recht und kann von den Beteiligten **nicht durch Ehevertrag abbedungen** werden. Bei Erlass einer derartigen Verfügung berücksichtigt das Gericht die Vermögensverhältnisse und die Bedürfnisse beider Parteien. Insbesondere berücksichtigt es gem. Art. 15 Abs. 2 Satz 4 die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, die Aufgaben, die die Ehegatten während des ehelichen Zusammenlebens wahrgenommen haben, sowie jegliche Regelung und Vereinbarung, die zwischen ihnen diesbezüglich getroffen wurde. Die Entscheidung des Gerichts verfolgt daher ein ganz bestimmtes, gesetzlich vorgegebenes Ziel: Der Richter muss die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile abwägen, die beiden Ehegatten aus der Ehe oder deren Scheitern erwachsen, und zwischen ihnen die wirtschaftlichen Folgen der Kindesbetreuung aufteilen, wirtschaftliche Schwierigkeiten beheben und, soweit möglich, die wirtschaftliche Unabhängigkeit jedes der Ehegatten binnen einer angemessenen Frist zu erreichen versuchen (Art. 15.2 und 6 Scheidungsgesetz).

Das Scheidungsgesetz drückt daher klar aus: Die Lage beider Ehegatten muss vom Gericht abgewogen werden, wobei die vom Gesetzestext aufgezählten Faktoren zu berücksichtigen sind. Unterhaltsrechtliche Regelungen, die zwischen den Beteiligten in einem **Ehevertrag** vereinbart wurden und im Voraus die diesbezüglich bei der Scheidung zu zahlenden Summen festlegen, genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht und können das Gericht nicht binden. Zwar können die Beteiligten im Ehevertrag wirksam vereinbaren, dass einer dem anderen während der Ehe eine bestimmte Geldsumme zahlt, um in Form einer Unterhaltsleistung wirtschaftliche Nachteile aufgrund der Ehe auszugleichen. Jedoch können solche Leistungen die Unterhaltspflicht nicht vorwegnehmen oder ausschließen. Sie verpflichten allerdings die Beteiligten und, wenn sie vollzogen wurden, beeinflussen sie auch die Entscheidung des Gerichts hinsichtlich der im Zuge einer Scheidung festzusetzenden Unterhaltsleistung.

Anlässlich einer Scheidung wollen die Beteiligten häufig sämtliche unterhaltsrechtlichen Konsequenzen aus der Trennung regeln. In Quebec, ebenso wie in den anderen kanadischen Provinzen, kann der **Scheidungsantrag** in Form eines zwischen den Beteiligten vereinbarten **Vertragsentwurfes** eingereicht werden, der alle vermögensrechtlichen Konsequenzen aus der Auseinandersetzung der ehelichen Gemeinschaft regelt. Art. 15 Abs. 2 Satz 4 des Scheidungsgesetzes verpflichtet das Gericht, wie bereits gesagt, neben anderen Faktoren derartige Vereinbarungen in die Abwägung einzubeziehen. Hier hat eine neuere Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Kanadas Klarheit geschaffen: Im Interesse der Parteiautonomie, der Vertragsfreiheit und der Rechtssicherheit entschied der Oberste Gerichtshof, dass das angerufene Gericht derartige Vereinbarungen anerkennen und ihnen Vorrang geben muss, wenn sie nach einem angemessenen Diskussions- und Überlegungsprozess zwischen im vollen Besitz ihrer geistigen Kräfte befindlichen Beteiligten und nach rechtskundiger Beratung frei vereinbart worden sind. Daher kann der zuständige Richter derartige Vereinbarungen **nur abändern, wenn er „überzeugt ist, dass die Vereinbarung in ihrem Kern nicht mit den grundlegenden Zielen des Scheidungsgesetzes übereinstimmt.“**

Sowohl bei einem Urteil über die Trennung von Tisch und Bett nach dem Recht von Quebec wie im Rahmen der Anwendung des Bundesgesetzes über die Scheidung können die Ehegatten auch Vereinbarungen über bestimmte Unterhaltsleistungen in ihrem Vertragsentwurf treffen; darüber hinaus können auch bestimmte Unterhaltsleistungen in Form einer Entschädigungszahlung im Ehevertrag vorgesehen werden und während der Ehe gezahlt werden. All diese Maßnahmen sind der Ermessensentscheidung des Gerichts unterworfen. Unabhängig von den Vereinbarungen kann der Richter zugunsten einer der Ehegatten sowohl bei Ausspruch der Trennung von Tisch und Bett als auch danach Unterhaltszahlungen anordnen (Art. 512 CCQ).

4.2. Sonstiges Familienrecht

In den verschiedenen Bereichen des Familienrechts muss sich der Notar immer den Bedürfnissen seines Umfeldes anpassen und sich als privilegierter Vertrauter der Familien Quebecs bewähren. Immer schon hat der Notar als Träger eines öffentlichen Amtes und juristischer Berater Urkunden über Schenkungen von Grundstücken, Eheverträge, Testamente und ebenso die für die Nachlassaus-einandersetzung erforderlichen Urkunden und Schriftstücke entworfen und beurkundet. Seit langem wird seine Mitwirkung von den Familien auch in Anspruch genommen, wenn die Berufung oder Abberufung eines Vormunds eines Minderjährigen erforderlich ist oder wenn eine Betreuung über einen nicht geschäftsfähigen Volljährigen anzuordnen oder aufzuheben ist. Ebenso werden Notare in starkem Maß zur Beurkundung von Vorsorgevollmachten herangezogen, die in Quebec üblicherweise als „Vollmacht für den Fall die Geschäftsunfähigkeit“ bezeichnet werden.

28 Gesetzessammlung Kanada, 1985, Kap. 3 (2. Ergänzung).

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber in Quebec den Notaren auch weitere Verantwortlichkeit übertragen und sie dadurch formell als **Gerichtskommissär** (Hilfsorgan der Justiz) anerkannt. Dem Notar wurden mit richterähnlichen Befugnissen im Bereich der Vormundschaft über Minderjährige, der Betreuung von Volljährigen, der Vorsorgevollmachten, der Anerkennung von Testamenten und der Erstellung von Erbbestätigungen (*lettres de vérification*) übertragen.

Seit 24.6.2002 können in Quebec sowohl Heterosexuelle wie Homosexuelle wie Bisexuelle ab 18 Jahren eine Lebenspartnerschaft eingehen (Art. 521.1 CCQ). Der Notar kann die Eingehung der Lebenspartnerschaft beurkunden. Die **Lebenspartnerschaft** bewirkt ähnliche Rechtsfolgen wie die Ehe: Anerkennung eines bestimmten Familienvermögens, Begründung einer Unterhaltsverpflichtung unter den Partnern, mögliche Begründung eines Ausgleichsanspruches und gesetzliches Erbrecht (Art. 521.6 CCQ). Wie in einer Ehe schulden sich die Partner gegenseitig Anerkennung, Treue, Hilfe und Beistand (Art. 521.6 CCQ). Sofern kein notarieller Lebenspartnerschaftsvertrag abgeschlossen wurde, der im Wesentlichen mit einem Ehevertrag gleichgesetzt werden kann, gilt für die Lebenspartnerschaft der **Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft** (Art. 521.8 CCQ). Die Lebenspartnerschaft wird durch den Tod eines der Partner aufgelöst. Ebenso wird sie durch Gerichtsurteil oder durch gemeinsame, notariell beurkundete Erklärung beendet, wenn der Wille der Lebenspartner zum Zusammenleben unwiderruflich erloschen ist (Art. 521.12 CCQ); bei dieser Gelegenheit können die Partner untereinander eine Unterhaltsverpflichtung vereinbaren oder das Gericht kann eine Unterhaltspflicht bestimmen (Art. 521.13 u. 521.17 CCQ).

Die Partner können auch untereinander Vereinbarungen treffen, um die vermögensrechtlichen Folgen der Lebensgemeinschaft oder die finanziellen Folgen einer Trennung zu regeln. Derartige **Vereinbarungen** über das gemeinschaftliche Leben oder das nichteheliche Zusammenleben können völlig frei getroffen werden; sie schaffen rechtliche Pflichten, die vor Gericht durchgesetzt werden können. Derartige Vereinbarungen sind zivilrechtlicher und nicht eherechtlicher Natur. Auch für die Ausarbeitung derartiger Verträge bietet sich wiederum der Notar in Quebec als Berater erster Wahl an.

Die **Adoption** erfolgt in Quebec durch gerichtlichen Beschluss. Die Notare sind zuständig, um entsprechend Anträge einzubringen, vorausgesetzt, dass das Adoptionsverfahren nicht streitig ist (Art. 15.7 Notargesetz).

5. Erbrecht

5.1. Allgemeines

In der Provinz Quebec regelt das Zivilgesetzbuch in seinem **Dritten Buch** die Erbfolge. Die Erbfolge wird mit dem Tod des Erblassers und am Ort seines letzten Wohnsitzes (*domicile*) eröffnet (Art. 613 CCQ). Jeder Erbe kann die Erbschaft ausschlagen (Art. 630 CCQ). Die Gläubiger können jedoch die Ausschlagung vom Gericht als ihnen gegenüber unwirksam erklären lassen, wenn sie zu ihrem Nachteil erfolgt (Art. 652 CCQ).

Eine ausdrückliche **Erbschaftsausschlagung** muss zu notarieller Niederschrift (*minute*) oder durch Erklärung gegenüber dem Gericht erfolgen, das sie beurkundet (Art. 646 CCQ). Der Erbe kann die Erbschaft nur ausschlagen, wenn er sie noch nicht angenommen hat und sofern nicht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde, dass er Erbe ist (Art. 648 CCQ). Selbst nach der Erbausschlagung kann sich der Erbe binnen 10 Jahren eines anderen besinnen und die Erbschaft annehmen, wenn sie bis dahin noch nicht durch einen anderen angenommen wurde (Art. 649 CCQ). Dieser Widerruf der Erbschaftsausschlagung muss ebenfalls zur Niederschrift eines Notars (*minute*) oder durch vom Gericht beurkundete Erklärung erfolgen (Art. 649 CCQ).

Unter bestimmten Voraussetzungen ergibt sich die Erbausschlagung bereits aus dem Gesetz (Art. 646 CCQ). So wird unwiderruflich vermutet, dass der Erbe ausgeschlagen hat, wenn er zehn Jahre lang nichts von seiner Erbinsetzung erfährt oder sich nicht meldet (Art. 650 CCQ). Erklärt der Erbe nicht innerhalb einer ihm vom Gericht gesetzten Frist, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen will, so wird vorbehaltlich des Gegenbeweises vermutet, dass er die Erbschaft ausgeschlagen hat (Art. 633 CCQ).

In anderen Fällen ordnet das Gesetz die Fiktion der Erbausschlagung an: so etwa, falls der Erbe bösgläubig einen Nachlassgegenstand unterschlagen oder verborgen hat oder im Inventar nicht miterfasst hat (Art. 651 CCQ).

5.2. Erbfolge

Besteht kein Testament, so bestimmt sich die gesetzliche Erbfolge nach drei Grundprinzipien: der Einheit des Nachlasses, der Einteilung der Erben in Ordnungen und der Nähe des Verwandtschaftsgrades.

- Die **Einheit des Nachlasses** bestimmt, dass die Vermögensgegenstände des Erblassers nur ein einheitliches Vermögen bilden. Grundsätzlich unterscheidet das Gesetz für die Erbfolge weder nach der Herkunft der Vermögensgegenstände noch nach deren Art (Art. 614 CCQ).
- Der **Grundsatz der Einteilung der Erben in Ordnungen** bedeutet, dass zunächst nur die Erben erster Ordnung zur Erbfolge berufen sind; die Erben zweiter Ordnung sind nur zur Erbfolge berufen, wenn es keine Erben erster Ordnung gibt, die Erben dritter Ordnung nur, wenn es keine Erben erster oder zweiter Ordnung gibt.
- Der Grundsatz des **Grades der Verwandtschaft** führt dazu, dass innerhalb jeder Erbordnung die näher verwandten Erben diejenigen entfernterer Verwandtschaftsgrade ausschließen (z. B. schließt ein überlebender Sohn seinen eigenen Sohn oder seine eigene Tochter hinsichtlich der Erbfolge nach seinem Vater aus), jedoch vorbehaltlich der Repräsentation. Infolge der Repräsentation tritt der nachfolgende Erbe in den Verwandtschaftsgrad des weggefallenen Erben ein. Der Eintretende muss ein Abkömmling des Weggefallenen sein; der Wegfall kann entweder auf Vorversterben, gleichzeitigem Versterben oder Erbunwürdigkeit beruhen (Art. 660 CCQ); die Teilung erfolgt dann

nach Stämmen (Art. 656 CCQ). Verwandte jenseits des 8. Grades sind nicht zur Erbfolge berufen (Art. 683 CCQ).

Teilweise bestehen jedoch Ausnahmen, um nicht zu sagen Anomalien, gegenüber diesen drei großen Hauptprinzipien; dabei sei nur das Thema der Repräsentation erwähnt, die eine Ausnahme vom Grundsatz der Erbfolge nach dem Grad der Verwandtschaft darstellt. Nachdem hier nur ein allgemeiner Überblick über das Erbrecht von Quebec gegeben werden soll, kann auf weitere Feinheiten des Gesetzes nicht eingegangen werden.

Das Zivilgesetzbuch unterscheidet drei Ordnungen von Erben entsprechend ihrer unterstellten Nähe zum Erblasser; jede dieser Ordnungen kann aus mehreren Gruppen bestehen:

1. Ordnung: Der überlebende **Ehegatte**²⁹ und **Abkömmlinge** des Erblassers (Art. 666 – 669 CCQ).
2. Ordnung: Überlebender **Ehegatte**, privilegierte Vorfahren (**Eltern** des Erblassers, Art. 670 CCQ) und privilegierte Seitenverwandte (**Geschwister** des Erblassers und deren Abkömmlinge ersten Grades, Art. 670 CCQ) (Art. 670 – 676 CCQ).
3. Ordnung: Sonstige Vorfahren und Verwandte in Seitenlinie (Art. 677 – 683 CCQ).

Innerhalb der **ersten Ordnung** erbt der **überlebende Ehegatte** beim Zusammentreffen mit Abkömmlingen 1/3 des Nachlasses, während **2/3 an die Abkömmlinge** fallen (Art. 666 CCQ). Hinterlässt der Erblasser keinen Ehegatten, so erben die Abkömmlinge allein (Art. 667 CCQ).

Gibt es keine Abkömmlinge, so gehört der überlebende Ehegatte zu den **Erben zweiter Ordnung**. Trifft der Ehegatte mit privilegierten Vorfahren zusammen, so erbt er zu 2/3 und die privilegierten Vorfahren zu 1/3 (Art. 672 CCQ). Gibt es keine privilegierten Vorfahren, so erbt der überlebende Ehegatte zusammen mit den privilegierten Verwandten der Seitenlinien; in diesem Fall erbt der überlebende Ehegatte 2/3 und die privilegierten Seitenverwandten 1/3. Hinterlässt der Erblasser weder privilegierte Vorfahren noch privilegierte Seitenverwandte, so erbt der Ehegatte allein (Art. 671 CCQ). Hinterlässt der Erblasser keinen Ehegatten, so erben, immer noch innerhalb der zweiten Ordnung, die privilegierten Vorfahren und die privilegierten Seitenverwandten zu gleichen Teilen (Art. 674 CCQ). Gibt es keine privilegierten Vorfahren, so erben die privilegierten Seitenverwandten allein und umgekehrt (Art. 674 CCQ).

Die **Erben dritter Ordnung** sind zur Erbfolge berufen, wenn es weder einen überlebenden Ehegatten noch privilegierte Vorfahren noch privilegierte Seitenverwandte gibt. Gibt es unter ihnen Abkömmlinge privilegierter Seitenverwandter, d. h. Großnichten oder Großneffen, Urgroßnichten oder Urgroßneffen etc., so erben sie zur Hälfte, während die andere Hälfte den übrigen Vorfahren und den übrigen Seitenverwandten zusteht (Art. 678 CCQ). Gibt es keine Abkömmlinge privilegierter Seitenverwandter, so fällt der gesamte Nachlass an die nicht-privilegierten Vorfahren und die anderen nicht-privilegierten Seitenverwandte, und umgekehrt (Art. 678 CCQ).

5.3. Pflichtteil

Das Recht von Quebec kennt **keinen Pflichtteil**. Dieses Rechtsinstitut gab es weder im alten noch im neuen Zivilrecht.

5.4. Testament und Erbvertrag

Der Ehegatte kann in einem Ehevertrag oder durch Lebenspartnerschaftsvertrag, Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten bestimmter im Gesetz genannter Begünstigter zustimmen (Art. 1840 CCQ). Daneben können Ehegatten, wiederum durch Ehevertrag oder Lebenspartnerschaftsvertrag, eine **institution contractuelle** vereinbaren, d. h. eine Regelung, nach der das Vermögen dem Längerlebenden zufällt. Natürlich kann jeder Ehegatte über sein Vermögen auch von Todes wegen durch Testament verfügen, sofern nichts Gegenteiliges in einer unwiderruflichen **institution contractuelle** bestimmt wurde (Art. 1841 ZGB).

Diesbezüglich lässt das Recht Quebecs **drei Testamentsformen** zu: das notarielle Testament, das **eigenhändige Testament** und das **Zweizeugentestament** (Art. 712 CCQ). Ein nach einer dieser Formvorschriften errichtetes Testament, das den Anforderungen der betreffenden Form nicht vollständig genügt, kann nach einer anderen Form wirksam sein, sofern es deren Wirksamkeitsvoraussetzungen einhält (Art. 713 CCQ).

Das öffentliche oder **notarielle Testament** wird durch Niederschrift (*minute*) vor einem Notar in Gegenwart eines Zeugen oder, in bestimmten Fällen, auch zweier Zeugen errichtet (Art. 716 CCQ). Es unterliegt bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich Form und Inhalt. Das öffentliche Testament erbringt Beweis hinsichtlich seines Inhalts und bedarf keines Echtheitsnachweises. Die Notarkammer Quebec führt ein Testamentsregister. Es ermöglicht, beim Tod einer Person schnell deren zur notariellen Urkunde errichtete Testamente aufzufinden.

Das **eigenhändige Testament** ist ein vollständig und ohne technische Hilfsmittel vom Erblasser geschriebenes und unterzeichnetes Testament (Art. 726 CCQ). Das **Zweizeugentestament** kann vom Erblasser selbst oder einem Dritten geschrieben sein und ist strengen Förmlichkeiten unterworfen (Art. 727 – 730 CCQ). Unter bestimmten Voraussetzungen kann es auch von einer anderen Person als dem Erblasser unterzeichnet werden. Sowohl das eigenhändige Testamente wie das Zweizeugentestament müssen später vor dem Gericht oder vor dem Notar hinsichtlich ihrer Echtheit geprüft werden (Art. 772 CCQ).

Ein gemeinschaftliches Testament ist nach unserem Recht nicht zulässig. Ebensowenig kennt das Recht Quebecs einen Erbvertrag.

5.5. Vor- und Nacherbschaft

Die Nacherbschaft ist ein im Zivilrecht Quebecs anerkanntes Rechtsinstitut (Art. 1218 – 1255 CCQ). Sie kann durch Schenkung oder durch Testament angeordnet werden, wobei wiederum der Notar eine entscheidende Rolle

²⁹ Unter dem überlebenden Ehegatten ist sowohl im Sinn der 1. als auch der 2. Erbordnung sowohl der verheiratete Ehegatte wie der in Lebenspartnerschaft lebende Partner zu verstehen.

spielt. Die Anordnung muss schriftlich erfolgen und publiziert werden (Art. 1218 CCQ). Vor Eintritt der Nacherbfolge ist der Belastete Eigentümer der der Nacherbfolge unterworfenen Vermögensgegenstände; diese Vermögensgegenstände bilden innerhalb seines Vermögens ein gesondertes, für den Nacherben bestimmtes Vermögen (Art. 1223 CCQ). Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann der Vorerbe entgeltlich über Gegenstände der Nacherbschaft verfügen; er muss dann den Kaufpreis ersetzen (Art. 1229 und 1230 CCQ). Bei Anordnung der Nacherbschaft kann der Vorerbe auch zu unentgeltlichen Verfügungen und zur Verfügung über den Erlös ermächtigt werden (Art. 1232 CCQ). Mit Eintritt der Nacherbfolge muss der Vorerbe die Vermögensgegenstände oder was davon übrig ist an den Nacherben herausgeben. Letzter ergreift dann von den Gegenständen Besitz (Art. 1243 CCQ). Die Nacherbfolge darf sich nicht weiter als zwei Erbfälle nach demjenigen des ursprünglichen Vorerben erstrecken (Art. 1221 CCQ).

5.6. Vermächtnisse und Auflagen

Der **Universalvermächtnisnehmer** ist, ebenso wie der gesetzliche Erbe, Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers. Er ist Erbe im Sinn des Gesetzes (Art. 619 CCQ) und in dieser Eigenschaft zur Begleichung aller Schulden und Belastungen des Nachlasses verpflichtet, begrenzt auf den Wert der erhaltenen Vermögensgegenstände (Art. 625 CCQ). Das Vermögen des Erblassers und das der Erben sind rechtlich getrennt (Art. 780 CCQ), solange der Nachlass noch nicht abgewickelt ist. Unter bestimmten, im Gesetz geregelten Voraussetzungen kann der Erbe ausnahmsweise zur Zahlung von Nachlassverbindlichkeiten aus seinem eigenen Vermögen verpflichtet sein. Dasselbe gilt, wenn die Erben durch einvernehmlichen Beschluss entscheiden, den Nachlass auseinander zu setzen, ohne dabei das vom Gesetz vorgeschriebene Verfahren zu beachten, wenn die Erbschaft offenbar zahlungsfähig ist (Art. 779 CCQ). Ebenso haften die Erben mit ihrem Eigenvermögen, wenn sie den Nachlassverwalter von der Inventarerstellung befreit haben (Art. 799 CCQ) oder wenn sie selbst die Erstellung des Inventars versäumt haben (Art. 800 CCQ) oder wenn sie vor der Inventarerrichtung eigenes Vermögen mit Nachlassvermögen vermischt haben (Art. 801 CCQ).

Der **Einzelvermächtnisnehmer** ist nicht Erbe im Sinn des Gesetzes und grundsätzlich nicht verpflichtet, Nachlassverbindlichkeiten zu begleichen (Art. 739 CCQ).

5.7. Testamentsvollstreckung

Der **Nachlassverwalter** (*liquidateur*), wie der Testamentsvollstrecker neuerdings heißt, ist die Schlüsselfigur hinsichtlich der Nachlassabwicklung. In der Mehrzahl der Fälle berät und leitet der Notar ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben. Im Allgemeinen benennt der Erblasser in seinem Testament einen oder mehrere Nachlassverwalter und gewährt dem Verwalter weitergehende als die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Befugnisse, insbesondere die Befugnis zur Veräußerung jeglicher der Nachlassverwaltung unterstehenden Gegenstände. Dies ist immer der Fall, wenn das Testament vor dem Notar errichtet wird. Der Notar, der das Testament beurkundet hat, kann auch als Nachlassverwalter eingesetzt werden, sofern er dafür

kein Entgelt erhält (Art. 724 CCQ). Umgekehrt kann der beurkundende Notar, der nicht als Nachlassverwalter im Testament bestimmt wurde, später ohne Weiteres durch die Erben oder durch das Gericht dazu ernannt zu werden (etwa wenn der zunächst gewählte Verwalter vorverstorben ist oder das Amt abgelehnt hat) und zwar auch mit entsprechender Vergütung.

Der **Alleinerbe** muss die Aufgabe als Nachlassverwalter übernehmen, sofern kein Dritter testamentarisch dazu bestimmt ist (Art. 783 CCQ). Hat der Erblasser kein Testament errichtet, benennt das Testament keinen Nachlassverwalter oder ist der benannte Verwalter vorverstorben oder hat er die Übernahme des Amtes abgelehnt, so sind die Erben gemeinschaftlich zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet. Sie können dann durch Mehrheitsbeschluss einen Verwalter bestimmen und Regelungen über seine Abberufung treffen (Art. 785 CCQ). Besteht kein Einvernehmen unter den Erben über die Ernennung oder Abberufung eines Verwalters, so obliegt es dem Gericht, auf Antrag eines Beteiligten einen Verwalter zu benennen oder abzurufen (Art. 788 CCQ). Die Benennung oder Abberufung eines Verwalters muss bekannt gemacht werden (Art. 777 CCQ).

Der Verwalter übt sein Amt entsprechend der Anordnungen des Erblassers oder mangels solcher gemäß der gesetzlichen Bestimmungen aus. Im Kern hat der Verwalter **folgende Aufgaben**: die Erben zu ermitteln und zu anzusprechen, die Aktiva des Nachlasses zu bestimmen, die Forderungen einzutreiben, Schulden zu bezahlen, Einzelvermächtnisse zu erfüllen, Rechenschaft abzulegen und das restliche Vermögen auszukehren (Art. 776 CCQ). Dazu übt der Nachlassverwalter anstelle der Erben und der Einzelvermächtnisnehmer den Besitz über das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Erblassers vom Zeitpunkt der Eröffnung des Nachlasses an und für die gesamte zur Nachlassabwicklung erforderliche Zeit aus (Art. 777 CCQ). Der Verwalter kann nur alle schnell an Wert verlierenden Vermögensgegenstände veräußern. Soweit nichts Gegenteiliges im Testament bestimmt ist, kann er andere Nachlassgegenstände nur mit Zustimmung der Erben oder mit Genehmigung des Gerichtes veräußern (Art. 804 CCQ). Umgekehrt können auch die Erben oder Vermächtnisnehmer über Nachlassgegenstände erst nach der Übergabe der Gegenstände an sie verfügen. Jedoch können Erben und Vermächtnisnehmer jederzeit über ihr Erbrecht oder Vermächtnis verfügen.

6. Gesellschaftsrecht

Das Zivilgesetzbuch von Quebec führt in Art. 2188 **vier Arten von Gesellschaften** auf: die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die stille Gesellschaft und die Aktiengesellschaft. Darüber hinaus besteht als solche keine Unterscheidung zwischen Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Handelsgesellschaften. Begrifflich sprechen wir bei Aktiengesellschaften von **companies** (*compagnies*). Wir sagen, dass eine *company* gegründet wird. Das setzt die Anmeldung der Gesellschaftssatzung gemäß der vorgeschriebenen Formulare voraus. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die Dienstleistung des Notars kann jedoch in Anspruch genommen wer-

den, um die vorgeschriebenen Formulare anzupassen und die Satzung einer künftigen Gesellschaft entsprechend deren besonderer Bedürfnisse zu gestalten. Nachdem die Gesellschaft gegründet ist, kann der Notar mit der Führung und Aktualisierung der Bücher beauftragt werden, zu deren Führung die Gesellschaft verpflichtet ist.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und stille Gesellschaft werden unter dem Begriff der *société* (Personengesellschaft) zusammengefasst. Im Folgenden werden jedoch, soweit sinnvoll, die wichtigsten Unterschiede zwischen den einzelnen Gesellschaftsformen aufgezeigt.

6.1. Kapitalgesellschaften

Eine **Kapitalgesellschaft** kann entweder nach dem **Provinzialrecht** von Quebec³⁰ oder nach dem kanadischen **Bundesrecht**³¹ gegründet werden. Die kanadische Verfassung gewährt den Provinzen die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für Kapitalgesellschaften mit auf die Provinz beschränkter Geschäftstätigkeit. Der Bundesgesetzgeber seinerseits wiederum kann Gesetze über die Gründung von Kapitalgesellschaften erlassen, die Geschäftstätigkeiten über eine Provinz hinaus verfolgen. Man darf jedoch nicht etwa annehmen, dass eine provinzielle Kapitalgesellschaft nur innerhalb der Provinz tätig werden kann, in der sie gegründet ist. Ebenso unrichtig wäre zu glauben, dass eine nach Bundesrecht gegründete Kapitalgesellschaft ihre Tätigkeiten nicht auf eine einzige Provinz beschränken kann. Diese Fragen waren Gegenstand verfassungsrechtlicher Streitigkeiten vor den Gerichten. In der Provinz Quebec wählen die Gesellschaftsgründer ganz überwiegend eine Gründung nach dem Provinzrecht.

Die Kapitalgesellschaft besitzt sowohl nach Bundes- wie nach Provinzialrecht Rechtspersönlichkeit und hat ein von dem Vermögen ihrer Gesellschafter getrenntes Vermögen. Sie kann auch durch einen Alleingesellschafter gegründet werden. Die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich auf das Gesellschaftskapital. Als juristische Person entsteht die Kapitalgesellschaft mit dem in der Gründungsurkunde angegebenen Datum. D. h., sie kann als solche vor diesem Datum nicht wirksam tätig werden oder Verträge schließen. Jedoch lassen sowohl das Provinzgesetz wie das Bundesgesetz Verträge im Vorgründungsstadium zu: die Gesellschaft kann danach unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Fristen bestimmte für sie und zu ihrem Vorteil vor der Gründung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte genehmigen.

Gesellschaften nach Bundes- und Landesrecht haben **zwei notwendige Organe**: einen **Verwaltungsrat** (*conseil d'administration*) und eine **Gesellschaftsversammlung** (*assemblée des actionnaires*). Im Regelfall führt und leitet der Verwaltungsrat die Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln normalerweise mittels Regelungen, die von den Gesellschaftern mit einer bestimmten Mehrheit gebilligt werden müssen. Neben anderen Befugnissen haben die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft das Wahlrecht und die Möglichkeit, Mitglieder des Verwaltungsrates zu benennen oder einzusetzen oder abzusetzen. Es ist auch ihre Aufgabe, bestimmte Regelungen der Gesellschaft zu beschließen. Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss.

Jedoch können die Gesellschafter einer Gesellschaft nach Bundes- oder Provinzrecht durch einstimmige Vereinbarung beschließen, die Gesellschaft anstelle des Verwaltungsrates selbst zu verwalten, was eine sehr interessante Möglichkeit ist.

6.2. Personengesellschaften

Das Recht der Personengesellschaften, einschließlich der Personengesellschaften im weiteren Sinn, fällt in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit Quebecs. Durch den Gesellschaftsvertrag vereinbaren nach **Art. 2186 Zivilgesetzbuch** die vertragschließenden Parteien, „eine Tätigkeit im Geiste der Zusammenarbeit zu entfalten, einschließlich des Betriebs eines Gewerbes, und dazu gemeinschaftliche Beiträge an Vermögen, Wissen oder Tätigkeiten zu leisten und die daraus erwachsenden Erträge unter sich aufzuteilen.“ Für die Gründung einer Personengesellschaft ist daher ein übereinstimmender Wille erforderlich; Schriftform ist zwar in der Praxis gebräuchlich, aber grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Definition des Gesellschaftsvertrages setzt fünf bestimmende Elemente voraus: eine Mehrzahl von Gründern, den Willen zur Zusammenarbeit, die Ausübung einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen (wobei kein Mindestkapital erforderlich ist) und den Wunsch, die gemeinschaftlichen Erträge zu verteilen. Die Personengesellschaft stellt sich daher als eine Bündelung der Kräfte und Ressourcen dar. Daher kann eine Einzelperson nicht im juristischen Gewand einer Personengesellschaft handeln. Es gehört zum zwingenden Recht, dass jeder Gesellschafter an der gemeinschaftlichen Willensbildung teilnimmt, dass er an den Vermögenserträgen der Gesellschaft Teil hat und ihre Verluste mitträgt. Dies sind daher die Grundelemente, die alle Personengesellschaften kennzeichnen.

Im Folgenden werden in aller Kürze die einzelnen nach dem Zivilgesetzbuch möglichen Personengesellschaften untersucht.

6.2.1. Offene Handelsgesellschaft (*société en nom collectif*)

Die OHG unterliegt den Erklärungspflichten nach den Gesetzen über die Publizität von Unternehmen. Genauer gesagt, erfordert das Gesetz über die Eintragung von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristischen Personen³² die Anmeldung im **Handelsregister** (*Registre des entreprises individuelles, des sociétés et des personnes morales*). Erfolgt keine solche Anmeldung, so wird die Gesellschaft zu einer stillen Gesellschaft (Art. 2189 CCQ). Bei ihrer Tätigkeit muss die OHG ihre Rechtsform angeben, entweder in ihrer Firma selbst oder als Zusatz (Art. 2197 CCQ).

Der **Gesellschaftsvertrag** der OHG sollte schriftlich abgefasst sein und möglichst umfassende Regelungen treffen. Die Mitwirkung eines Juristen, z. B. eines Notars, kann die Gesellschafter vor unangenehmen Überraschungen bewahren. Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass den Geschäftsführern, Gesellschaftern oder Dritten

30 Kapitalgesellschaftsgesetz, Gesetzessammlung Quebec, Kap. C-38.

31 Aktiengesetz Kanada, Kanadische Gesetze, 2001, C.14.

32 Gesetzessammlung Quebec, Kap. P-45.

bestimmte Befugnisse übertragen werden, insbesondere zur Veräußerung von Gesellschaftsvermögen (Art. 2213 CCQ). Andernfalls steht die Befugnis zur Veräußerung allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Dann muss etwa bei einem Kaufvertrag die Gesellschaft durch sämtliche Gesellschafter vertreten werden; ggf. können die Gesellschafter durch den oder die Geschäftsführer vertreten werden, denen durch den Gesellschaftsvertrag die erforderliche Befugnis erteilt wurde; auch kann eine General- oder Spezialvollmacht zugunsten eines Gesellschafters oder Geschäftsführers erteilt werden. Nach Art. 2219 ZGB gilt jeder Gesellschafter gutgläubigen Dritten gegenüber stets als zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und bindet jene durch jedes Rechtsgeschäft, das er im Namen der Gesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeiten vornimmt. Werden die Verpflichtungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit und des Unternehmens der Gesellschaft eingegangen, so haften die Gesellschafter Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch (Art. 2221 CCQ); andernfalls haften sie nur anteilmäßig (Art. 2221 CCQ).

Im Allgemeinen bestimmt der Gesellschaftsvertrag die Voraussetzung für die **Abtretung** von Gesellschaftsanteilen von einem an einen anderen Gesellschafter. Die Veräußerung durch einen Gesellschafter an einen Dritten ist nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches nur mit Zustimmung aller Gesellschafter wirksam (Art. 2209 CCQ). Das Gesetz schreibt keine notarielle Beurkundung vor. Ein Gesellschafter kann seinen Anteil am Vermögen oder an den Erträgen der Gesellschaft auch verpfänden. Die Verpfändung des Gesellschafteranteils am Gesellschaftsvermögen ist jedoch nur mit Zustimmung der anderen Gesellschafter wirksam, sofern nicht bereits der Gesellschaftsvertrag die Verpfändung zulässt (Art. 2211 CCQ). Auch die Verpfändung bedarf wiederum keiner notariellen Beurkundung.

Der rechtliche Status der OHG ist im Recht Quebecs nicht eindeutig geregelt. Diesbezüglich gibt es vielfältige und häufig voneinander abweichende Meinungen. Das neue Zivilgesetzbuch hat die Gelegenheit nicht ergriffen, diese Streitfragen zu regeln; vielmehr enthält es widersprüchliche Aussagen. Während man einerseits feststellen kann, dass die OHG die wichtigsten Kennzeichen einer juristischen Person aufweist (darunter u. a. nach Art. 2189 und 2225 ZGB den Gebrauch einer Firma und das Recht unter eigenem Namen zu klagen und verklagt zu werden), so sehen sie doch die herrschende Lehre und Rechtsprechung nicht als juristische Person an und gesteht ihr die traditionelle Ansicht kein eigenständiges Vermögen zu. Die neuere Lehre geht jedoch hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens einen Schritt weiter; sie spricht sich dafür aus, zwischen dem Gesellschaftsvermögen und dem der Gesellschaften zu unterscheiden oder ersteres jedenfalls als ein besonders gewidmetes Vermögen zu betrachten. Eine andere, ebenfalls neuere Ansicht geht von zwei unterschiedlichen Vermögensmassen der Gesellschaft aus: selbständiges Vermögen gegenüber Dritten und gemeinschaftliches Vermögen im Verhältnis der Gesellschafter untereinander. Das geltende Recht ist weit davon entfernt, sich diesbezüglich festzulegen.

Abgesehen von den vertraglich vereinbarten **Auflösungsgründen**, wird die Personengesellschaft mit Errei-

chung des Gesellschaftszwecks oder der Unmöglichkeit der Erreichung aufgelöst (Art. 2230 CCQ). Die Übereinstimmung aller Gesellschafter oder eine Gerichtsentcheidung können ebenfalls zur Auflösung führen (Art. 2230 CCQ). Interessant ist, dass die Abwicklung einer aufgelösten OHG nach den für juristische Personen geltende Regel erfolgt (Art. 2235 CCQ).

6.2.2. Kommanditgesellschaft (*société en commandite*)

Der Kommanditgesellschaft, die gleichermaßen unter der Sanktion, zur Handelsregisteranmeldung gezwungen ist andernfalls zur stillen Gesellschaft zu werden, gehören zwei Arten von Gesellschaftern an: Komplementäre (*commandités*) und Kommanditisten (*commanditaires*). Die **Kommanditisten** leisten ihren Beitrag, während die den Komplementären vorbehaltene Hauptrolle die Verwaltung der Gesellschaft ist. Nur die **Komplementäre** können die Gesellschaft verpflichten (Art. 2236 CCQ), und, um Rechtssicherheit für die Geschäfte zu schaffen, gibt ihnen der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich die Befugnis zur Veräußerung. Beide Arten von Gesellschaftern haben das Recht auf eine Beteiligung am Gewinn. Der Kommanditist haftet, sofern er sich nicht in die Angelegenheiten der Gesellschaft einmischte (Art. 2244 CCQ), nur begrenzt für die Gesellschaftsschulden, nämlich beschränkt auf die Höhe seiner vereinbarten Einlage (Art. 2246 CCQ). Die Komplementäre haften persönlich und gesamtschuldnerisch, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht ausreicht (Art. 2246 CCQ). Gesellschaftsanteile der Kommanditisten können abgetreten werden (Art. 2243 CCQ), ohne dass dafür notarielle Beurkundung erforderlich wäre.

Anders als die OHG kann die KG zur Zeichnung von Anteilen öffentlich aufrufen (Art. 2237 CCQ). Im Übrigen gelten die oben hinsichtlich der OHG erwähnten Regelungen mit entsprechenden Anpassungen für die KG.

6.2.3. Stille Gesellschaft (*société en participation*)

Eine stille Gesellschaft muss nicht ins Handelsregister eingetragen werden und auch nicht unter einer Firma handeln. Soweit keine abweichende Vereinbarung besteht, gelten für die Verhältnisse der Gesellschafter untereinander die diesbezüglichen Vorschriften der OHG (Art. 2251 CCQ). Die Frage des Eigentums an Vermögensgegenständen wirft keinerlei Schwierigkeiten auf, da jeder der Gesellschafter gegenüber Dritten das Eigentum an den Vermögensgegenständen behält, die er in die Gesellschaft eingebracht hat (Art. 2252 CCQ). Jeder Gesellschafter schließt Rechtsgeschäfte selbst in eigenem Namen ab und bleibt auch allein gegenüber Dritten verpflichtet (Art. 2253 CCQ). Ein Gesellschafter haftet jedoch anteilig für Verpflichtungen, die im Rahmen der Tätigkeit und des Unternehmens der Gesellschaft eingegangen wurden (Art. 2254 CCQ). Neben den für die OHG erwähnten Auflösungsgründen bestimmt das Zivilgesetzbuch weitere Auflösungsgründe für die stille Gesellschaft. Zu erwähnen sind u. a. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über einen Gesellschafter, dessen Insolvenz oder sein Tod; dasselbe gilt bei einem Urteil, das die Beschlagnahme des Gesellschaftsanteils anordnet (Art. 2258 CCQ).

6.3. Gesellschaften von Freiberuflern

Bevor dieser Abschnitt über Kapital- und Personengesellschaften abgeschlossen wird, muss noch auf ein recht neues Gesetz hingewiesen werden, das von der Regierung von Quebec erlassen wurde und im Juni 2001 in Kraft trat. Es geht um das „Gesetz zur Änderung der Berufsordnung und anderer Gesetzesbestimmungen über die Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten im Rahmen einer Gesellschaft“.³³ Dieses Gesetz fasst bestimmte aus dem Personengesellschaftsrecht bekannte Konzepte zusammen. Bei Einhaltung bestimmter Formen und nach Maßgabe der Standesregeln erlaubt dieses Gesetz den **Angehörigen eines anerkannten freien Berufes**, darunter auch den Notaren, ihre Tätigkeit im Rahmen einer OHG mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft auszuüben (Art. 187.11 Gesetz über freie Berufe). Abweichend vom Personengesellschaftsrecht, ist dazu ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag erforderlich (Art. 187.15 Gesetz über freie Berufe). Der Gesellschaftsvertrag muss aber nicht notwendig beurkundet werden. Ein Kammerangehöriger, der seinem freien Beruf im Rahmen einer OHG mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft nachgeht, haftet nicht persönlich für die Gesellschaftsschulden und ebenso wenig für Fehler oder Verschulden eines anderen freiberuflichen Mitgesellschafters (Art. 187.14 und 187.17 Gesetz über freie Berufe). Darüber hinaus eröffnet das Gesetz die Möglichkeit zur Bildung berufsübergreifender freiberuflicher Sozietäten.

6.4. Vereine (*associations*)

Nach Art. 2186 ZGB verpflichten sich die Vereinsmitglieder durch den Vereinsvertrag, zur Erreichung eines **gemeinsamen Zweckes**, der nicht in zwischen ihnen aufzuteilenden geldwerten Vorteilen besteht, beizutragen. Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden (Art. 2267 CCQ) und der Verein muss nicht in ein Register eingetragen werden. Die Geschäftsführer sind Bevollmächtigte der Mitglieder; sie haben die Befugnisse, die ihnen durch den Gesellschaftsvertrag eingeräumt wurden oder die sich aus ihrem Auftrag ergeben (Art. 2270 CCQ). Sie können für den Verein vor Gericht klagen (Art. 2271 CCQ). Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an den gemeinschaftlichen Entscheidungen mitzuwirken und über die Vereinsangelegenheiten unterrichtet zu werden (Art. 2272 und 2273 CCQ).

Im Außenverhältnis bestimmt sich die **Haftung** von Mitgliedern, die nicht Geschäftsführer sind, nach dem Maß des von ihnen zugesagten und fälligen Beitrages (Art. 2275 CCQ). Die Haftung der Geschäftsführer oder derer, die wie Geschäftsführer auftreten, ist größer: Genügt das Vereinsvermögen nicht, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen, die im Rahmen der Tätigkeit oder des Unternehmens durch den Verein eingegangen wurden; andernfalls besteht nur eine anteilmäßige Haftung (Art. 2274 CCQ). Das Vermögen der Geschäftsführer oder der als Geschäftsführer auftretenden Person haftet den Gläubigern des Vereins nachrangig gegenüber den persönlichen Gläubigern der Geschäftsführer (Art. 2274 CCQ).

Der Vereinsvertrag **endet** mit Ablauf der vereinbarten Dauer, mit Eintritt einer im Vertrag vereinbarten Bedingung, mit Erreichung des Vereinszieles oder bei Unmöglichkeit der Zielerreichung; der Verein wird durch einen entsprechenden Beschluss der Mitglieder aufgelöst (Art. 2277 CCQ).

Bei der **Liquidation** sind nach Begleichung der Schulden die verbleibenden Vermögensgegenstände entsprechend der Regelung im Vereinsvertrag und ansonsten zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern zu verteilen (Art. 2279 CCQ). Wenn jedoch das Vereinsvermögen aus Beiträgen Dritter stammt, so ist es einer anderen Vereinigung, die vergleichbare Ziele verfolgt, zu übertragen; andernfalls sind sie dem Staat zu übertragen, sofern es sich nicht um Vermögensgegenstände geringer Bedeutung handelt; in diesem Fall sind sie unter den Mitgliedern zu verteilen (Art. 2279 ZGB).

7. Internationales Privatrecht

7.1. Allgemein

Die grundlegenden Regeln des Internationalen Privatrechts von Quebec sind im **Zehnten Buch des Zivilgesetzbuches** von Quebec niedergelegt (Art. 3076 – 3168 CCQ). Die am 1.1.1994 in Kraft getretenen Regelungen tragen zum großen Teil den Erfordernissen des internationalen Rechtsverkehrs zwischen Privatpersonen Rechnung; Erfordernissen, denen die spärlichen Bestimmungen international-rechtlichen Gehaltes, die im alten Zivilgesetzbuch von Niederkanada von 1866 und im Zivilverfahrensgesetz von 1965 enthalten waren, nicht Genüge taten. Da die neuen Regelungen überwiegend von Normen internationaler Konventionen³⁴ sowie anderer nationaler IPR-Gesetze³⁵ beeinflusst wurden, kann eine Auslegung dieser Regeln nur unter Berücksichtigung der ausländischen Rechtsprechung und Lehre erfolgen. Daher versteht sich das Internationale Privatrecht Quebecs als Spiegel „der Tradition Quebecs, der einschlägigen wirtschaftlichen und sozialen Interessen, ebenso wie der Bestrebungen zur universellen Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts“.³⁶

Nach einem ersten Titel über **Allgemeine Vorschriften**, d. h. über grundlegende Prinzipien des Kollisionsrechts von Quebec, folgen innerhalb des Zehnten Buches Regelungen über **Internationales Privatrecht** (zweiter Titel), **internationale Zuständigkeit der Gerichte und Behörden von Quebec** (dritter Titel) und **Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und Zuständigkeit ausländischer Gerichte und Behörden** (vierter Titel).

Kanada hat einige internationale Verträge ratifiziert, insbesondere die häufig angewandte UN-Konvention über den internationalen Warenkauf. In einem Bundesstaat wie

³³ Gesetze von Quebec, 2001, Kap. 34.

³⁴ Der Gesetzgeber hat sich bei der Ausarbeitung des zehnten Buches des CCQ durch die Texte der Römischen Konvention über das auf Schuldverträge anwendbare Recht vom 19.6.1980 und ebenso durch die Arbeiten der Haager Konferenz zum IPR, der Kanada seit 1986 angehört, leiten lassen.

³⁵ Wesentliche Quelle war das schweizerische Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht von 1987.

³⁶ Amt zur Überarbeitung des Zivilgesetzbuches, Bericht über das Zivilrecht von Quebec, Band 2, Halbband 2, Quebec, offizielle Ausgabe, 1978, S. 975 - 976.

Kanada fällt es in die Kompetenz der Zentralregierung, internationale Verträge mit anderen Staaten auszuhandeln und abzuschließen. Nachdem Quebec nur bilaterale Verträge mit anderen Staaten abschließen kann, bestehen Verträge mit Frankreich und mit dem Vereinigten Königreich (Großbritannien) über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Wie viele andere Rechtssysteme wendet auch das Recht Quebecs die nachfolgend beschriebenen unterschiedlichen Methoden an, um das auf ein gegebenes Rechtsverhältnis anwendbare Recht zu bestimmen:

- Zunächst gibt es zwingend anwendbare Regeln. Diese manchmal als Regeln der **öffentlichen Ordnung** oder unmittelbar anwendbare Regeln (*régles d'application immédiate*) bezeichneten Regelungen sind grundsätzlich dazu bestimmt, innerstaatliche Sachverhalte zu regeln. Gleichwohl definiert sie der Gesetzgeber als „in Quebec geltende Regeln, deren Anwendung aufgrund ihres besonderen Regelungszweckes zwingend ist“ (Art. 3076 CCQ). Sie sind daher vor allen anderen Regeln des materiellen Rechts anzuwenden, auch wenn nach dem IPR von Quebec ein ausländisches Recht zur Anwendung berufen ist.³⁷
- Die nächste Normgruppe bilden **materiell-rechtliche Regelungen**, die für internationale Sachverhalte bestimmt sind und unmittelbar eine spezielle Frage regeln, ohne dass zunächst nach dem klassischen Verfahren das anwendbare Recht bestimmt werden muss.
- Schließlich gibt es die klassische Methode, d. h. die Regeln des **IPR**. Ist danach ein fremdes Recht auf das vorliegende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, so sind die Sachnormen fremden Rechts anzuwenden unter Ausschluss der Regeln des fremden IPR (Art. 3080 CCQ). Quebec lässt damit eine **Rück- oder Weiterverweisung nicht** zu.

7.2. Schuldrecht

7.2.1. Vertragsstatut

Art. 3111 – 3113 CCQ setzen die zwei Grundprinzipien, die das Römische „Übereinkommen über das für vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht“ vom 19.6.1980 hinsichtlich des Inhalts von Rechtsgeschäften festlegt, nämlich die Vertragsfreiheit und den Grundsatz der engsten Verbindung, in innerstaatliches Recht um. Dabei erweist sich das IPR Quebecs, wie nahezu das gesamte positive Recht, als ein seinem Wesen nach liberales Recht, das auf dem Grundsatz der Privatautonomie gründet. Die Vertragsschließenden können daher das **Recht wählen**, das ihre vertragliche Beziehung bestimmt (Art. 3111 Abs. 1 CCQ).

Ergibt sich der Wille der Vertragsparteien weder aus dem Vertrag noch aus den sonstigen Umständen – sei es weil er nicht unmittelbar zum Ausdruck kommt oder weil die von den Vertragsparteien verwendete Formulierung nicht eindeutig ist – so schließt das Recht von Quebec kategorisch die Ermittlung des mutmaßlichen Willens der Vertragsparteien aus, weil dies zu sehr auf eine Fiktion hinausläuft. Stattdessen weist es dem Gericht die Aufgabe zu, den **Schwerpunkt des vorliegenden Rechtsver-**

hältnisses zu bestimmen, unter der Annahme, dass dieser unweigerlich zum Hauptanknüpfungspunkt der Konvention führt: dem Staat, zu dem die engsten Beziehungen bestehen (Art. 3112 CCQ). Nach Art. 3113 CCQ gilt die Vermutung, dass dies der Staat ist, in dem die Partei, die die vertragstypische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Hauptniederlassung hat.

7.2.2. Vollmachtsstatut

Die Vollmacht ist unabhängig vom Vertrag anzuknüpfen, den der Vertreter mit dem Dritten schließt; die Vollmacht ist ihrem eigenen Vertragsstatut unterworfen. Nichtsdestotrotz sind zum Schutz Dritter Bestand und Auslegung der Vertretungsmacht des Bevollmächtigten im Verhältnis zu Dritten ebenso wie die Bedingung, unter denen die Haftung des Bevollmächtigten oder des Vertretenen eintreten kann, dem Recht unterworfen, das ausdrücklich durch den Vertretenen oder dem Dritten bestimmt wurde. Mangels einer solchen Bestimmung ist dies das Recht des Staates, in dem der **Vertreter tätig geworden** ist, sofern der Vertretene oder der Dritte dort seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Art. 3116 CCQ).

7.2.3. Formstatut

Die Formwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach dem Grundsatz *locus regit actum*, d. h., dass das Recht des Ortes, an dem ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird, dessen Form bestimmt (**Ortsform**) (Art. 3109 Abs. 1 CCQ). Aber diese Regel ist nicht zwingend. Mit dem erklärten Ziel, möglichst viele Rechtsgeschäfte für wirksam zu erklären, mildert das IPR Quebecs diese ansonsten zu strenge Regel.

Dieser Ansatz, der vor allem auf pragmatischen Beweggründen beruht, lässt für die Formwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes auch die Einhaltung des Geschäftsrechts, des Wohnsitzrechtes einer der Vertragsparteien oder des Rechtes des Ortes, an dem sich der Vertragsgegenstand zum Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes befindet, genügen (Art. 3109 Abs. 2 CCQ). Es ist daher zutreffend, die gesetzliche Form, in die eine Willensäußerung der Vertragsparteien gekleidet ist, als ein von der vertraglichen Sphäre abgelöstes Element zu begreifen, wobei der Gesetzestext eine begrenzte Wahl zwischen verschiedenen Rechten gleichen Wertes zulässt. Auch die Beurkundungsform ist daher niemals unabdingbar.

7.3. Familienrecht

7.3.1. Güterstatut

Im kanadischen Recht ist zwischen dem Ehwirkungsstatut und dem Ehegüterstatut zu unterscheiden.

Die **Rechtswirkungen der Ehe**, d. h. diejenigen, die für alle Ehegatten unabhängig von ihrem Güterstand gelten, werden an ihren jeweiligen **gemeinsamen Wohnsitz** angeknüpft (Art. 3089 Abs. 1 CCQ). Falls die Ehegatten

³⁷ Hinsichtlich ausländischer Rechtsordnungen lässt das IPR ebenfalls die Anwendung zwingender Regelungen des fremden Rechts zu (Art. 3079 CCQ).

ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Staaten haben, ist das Recht am Ort ihres gemeinsamen gegenwärtigen Aufenthaltes anzuwenden bzw. in Ermangelung dessen das Recht ihres letzten gemeinsamen Aufenthaltes oder wiederum hilfsweise dazu das Recht am Ort der Eheschließung (Art. 3089 Abs. 2 CCQ).

Die Bestimmung des auf den **Güterstand** anwendbaren Rechtes hängt von der Art des Güterstandes ab. Bei einem vertraglichen Güterstand ist dies das Recht des Ehevertrages, d. h. das Recht, dem der Vertrag unterliegt (Art. 3122 CCQ). Haben die Ehegatten jedoch bei der Eheschließung keinen Ehevertrag abgeschlossen, so bestimmt sich das auf ihr Vermögen anwendbare Recht nach den Bestimmungen des Rechts am gemeinsamen **Wohnsitz der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung** (Art. 3123 Abs. 1 CCQ). Im Falle unterschiedlicher Wohnsitze ist das anwendbare Recht nach Art. 3123 Abs. 2 CCQ nach folgenden alternativen Anknüpfungskriterien zu bestimmen: dem ersten gemeinsamen Aufenthalt der Ehegatten oder, mangels eines solchen, ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit oder, mangels einer solchen, dem Ort der Eheschließung. Dieser Regelung kommt eine große Bedeutung für die Vermögensbeziehungen der Ehegatten zu; denn danach bestimmt sich die **Verfügungsbefugnis über ihr jeweiliges Vermögen**.

Während das auf die allgemeinen Ehwirkungen anwendbare Recht sich mit dem Wohnsitz der Ehegatten ändert, hat eine Wohnsitzänderung keinen Einfluss auf die Bestimmung des anwendbaren Güterrechtes.

7.3.2. Scheidungsstatut

Das **Scheidungs-gesetz**³⁸ und ebenso das Zivilgesetzbuch Quebecs enthalten keine Regelung über das auf die Scheidung anwendbare Recht. Während die Gerichte Quebecs üblicherweise ihr eigenes Recht anwenden, unabhängig vom Wohnsitz der Beteiligten, wollen manche Literaturstimmen an den Wohnsitz anknüpfen, weil das Scheidungsverfahren unmittelbare Auswirkungen auf den Personenstand der Ehegatten hat. Deshalb ist die Frage des Scheidungsstatutes in Quebec stets problematisch.

7.4. Erbstatut

7.4.1. Nachlassspaltung

Auch wenn die **Haager Konvention über das auf die Erbfolge anwendbare Recht** vom 1.8.1989 das Prinzip der Nachlasseinheit herausstreicht, erschien es dem Gesetzgeber verfrüht, diesem Vorbild zu folgen und den Grundsatz auch im Recht Quebecs zu verankern. Das IPR Quebecs behält daher die erbrechtliche **Spaltung in bewegliches Vermögen einerseits und Immobilienvermögen andererseits** bei, wie dies auch in den meisten anderen Rechtsordnungen Nordamerikas gilt. Aufgrund dieser Nachlassspaltung muss der Notar in Quebec zu Beginn einer Nachlassabwicklung zunächst das unbewegliche vom beweglichen Vermögen des Erblassers trennen, wobei jeder Nachlassteil nach unterschiedlichen Anknüpfungskriterien zu beurteilen ist (Art. 3078 Abs. 2 CCQ).

Die Erbfolge in unbewegliches Vermögen richtet sich nach der *lex rei sitae* (Art. 3098 Abs. 1 CCQ). Ziel dieser Anknüpfungsregelung ist, die Rechtsnachfolge in Immo-

bilien zu vereinfachen, in dem sie dem Recht am Lageort unterworfen wird. Da die Vollstreckungsmaßnahmen sich nach der *lex fori* richten, ist die Auseinandersetzung bei streitbefangenen Immobilien vereinfacht. Die Erbfolge in das bewegliche Vermögen bestimmt sich nach dem **Recht am Wohnsitz (domicile)** des Erblassers (Art. 3098 Abs. 1 CCQ). Geht man von dem Grundsatz aus, dass der Wohnsitz einer Person der Ort ihrer hauptsächlichen Niederlassung ist (Art. 75 CCQ), wird vermutet, dass der letzte Wohnsitz des Erblassers auch den Lageort seines beweglichen Vermögens bildet.

Ebenso wie bei anderen Rechtsgeschäften ist die **Rechtswahl** auch für die testamentarische Erbfolge zugelassen (Art. 3098 Abs. 2 CCQ). Aber während bei anderen Rechtsgeschäften die Rechtswahl auch konkludent erfolgen kann, dürfte die **Wahl des anwendbaren Erbrechts** wohl eine ausdrückliche Bestimmung im Testament erfordern. Diese dem Erblasser zugestandene Wahlfreiheit, die dem Vorbild der Haager Konvention über das auf die Erbfolge anwendbare Recht vom 1.8.1989 folgt, unterliegt jedoch bestimmten Beschränkungen: Für die Erbfolge kann nur das Recht des Staates gewählt werden, dessen **Staatsangehöriger** der Erblasser ist oder in dem er seinen Wohnsitz hat, sei es zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder zum Zeitpunkt seines Todes, oder hinsichtlich eines Grundstücks, das dem Erblasser gehört, auch das Belegenheitsrecht (Art. 3098 Abs. 2 CCQ).

7.4.2. Formstatut für Testamente

Die Willensfreiheit ist der Eckpfeiler des Rechts von Quebec, unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Daher ist ein Testament formwirksam, wenn es (alternativ) einer der Formen der nachstehend genannten Rechte genügt: dem auf die testamentarische Erbfolge anwendbaren materiellen Erbrecht, dem Ort an dem sich zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung die vom Testament betroffenen Vermögensgegenstände befinden, dem Recht am Wohnsitz des Erblassers zurzeit der Testamentserrichtung oder zurzeit seines Todes oder schließlich dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt der Testamentserrichtung oder im Zeitpunkt seines Todes angehörte (Art. 3109 CCQ).

Das **Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5.10.1961** ist hingegen kein Bestandteil des geltenden kanadischen Rechts.

7.5. Gesellschaftsrecht

Ebenso wie die angloamerikanischen Rechtssysteme folgt das Recht Quebecs der **Gründungstheorie** hinsichtlich des Bestandes und der Rechtsfähigkeit juristischer Personen vorbehaltlich der Anwendung des Rechts des Ortes, an dem die Gesellschaft tätig wird (Art. 3083 Abs. 2 CCQ). Die Geltung der Sitztheorie wird daher in der juristischen Literatur nicht diskutiert.

38 Loi sur le divorce, S.R.C. 1970, Abschnitt D-8.

7.6. Apostille

Kanada hat das *Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden vom Erfordernis der Legalisation* vom 5.10.1961 nicht ratifiziert. Dennoch genügt vielfach eine Apostille, um eine ausländische notarielle Urkunde in Quebec verwenden zu können.

8. Steuerrecht

8.1. Grunderwerbsteuer

Das Grunderwerbssteuergesetz³⁹ verpflichtet jede Gemeinde in Quebec, eine Steuer auf die Eigentumsübertragung von Immobilien im Gemeindegebiet zu erheben. Der Begriff „**Eigentumsübertragung**“ ist in sehr weitem Sinne zu verstehen. So stellen im Sinne einer nicht abschließenden Aufzählung die nachfolgend genannten Rechtsgeschäfte eine Eigentumsübertragung im Sinne dieses Gesetzes dar: ein Verkauf, ein Eigentumsverzicht zugunsten eines anderen, eine Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen, eine Erklärung zur Übertragung (Erbschaftserklärung), ein Tausch, eine Enteignung, ein das Eigentumsrecht übertragendes Urteil, eine Veräußerung gegen Rentenzahlung, eine Übergabe an Zahlung statt, eine Zwangsversteigerung etc.

Folgende **Steuersätze** sind anwendbar:

- 0,5 %, sofern die Bemessungsgrundlage 50.000 kanadische Dollar nicht übersteigt;
- 1% für den Teil der Bemessungsgrundlage zwischen 50.000 und 250.000 kanadischen Dollar;
- 1,5% für den 250.000 kanadische Dollar übersteigenden Teil der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist der höchste der nachfolgend genannten Beträge: die Höhe der für die Grundstücksübertragung tatsächlich gezahlten Gegenleistung, die Höhe der für die Grundstücksübertragung vereinbarten Gegenleistung oder schließlich der Marktwert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung.

Zur Zahlung der Grunderwerbsteuer verpflichtet ist auch jeder der späteren Grundstückserwerber, also auch diejenigen, die erst nach dem ursprünglichen steuerpflichtigen Erwerb erwerben. Die Grunderwerbsteuer ist eine vorrangige Zahlungspflicht und kann eine gesetzliche Hypothek begründen. Das Gesetz sieht gewisse Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen vor, teils für bestimmte Erwerber oder für bestimmte Arten von Grundstücken, Übertragungszwecke oder bei Angehörigen des Veräußerers. Einige dieser Ausnahmen können vom Notar zur Grundlage einer steuerorientierten Nachfolgeplanung genutzt werden, insbesondere für den Todesfall.

Außerdem unterliegt nach dem Bundesgesetz über die **Umsatzsteuer**⁴⁰ bei „jeder Lieferung einer steuerbaren Leistung“ im Sinne des Gesetzes die Zahlung durch den Erwerber einer Steuer von 7 % – der sog. Steuer auf Waren und Dienstleistungen (*tax sur les produits et services* oder TPS) – die nach dem Wert der Gegenleistung berechnet wird. Eine Lieferung beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, körperlicher wie nicht körperlicher Gegenstände liegt insbesondere bei jeder Veräußerung vor, sei es

durch Kauf, Eigentumsübertragung, Tausch, Übertragung von Todes wegen oder durch Schenkung. Die Lieferung von Waren und Dienstleistungen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stellt ausnahmslos eine steuerbare Leistung dar. Bestimmte Lieferungen sind nach den Gesetzesbestimmungen ausgenommen; erwähnt seien hier insbesondere der Verkauf von nicht neu errichteten Wohnimmobilien und bestimmte Veräußerungen landwirtschaftlicher Grundstücke zwischen Familienangehörigen. Im Fall der Lieferung einer steuerbaren Leistung (z. B. dem Kauf eines neu errichteten Hauses vom Bauunternehmer), kann unter bestimmten Voraussetzungen eine teilweise Rückerstattung der Umsatzsteuer verlangt werden.

Die Regierung Quebecs hat sich entschlossen durch Änderungen des **Gesetzes über die Verkaufssteuer in Quebec**⁴¹ die Steuergesetzgebung Quebecs mit der bundesstaatlichen Steuergesetzgebung abzustimmen. Für die Zwecke dieses Aufsatzes genügt der Hinweis, dass die Provinzialgesetzgebung im Großen und Ganzen den Vorgaben des Bundesgesetzes hinsichtlich der Lieferung von Grundstücken folgt. Der gegenwärtige Steuersatz der Verkaufssteuer von Quebec (*taxe de vente du Québec – TVQ*) beträgt 7,5 %.

Schließlich kann eine Grundstücksveräußerung nach dem **Einkommensteuerrecht** des Bundes oder der Provinz einen Vermögenszuwachs darstellen und auf Seiten des Steuerpflichtigen der Besteuerung unterliegen. Im Ergebnis ist der Vermögenszuwachs zur Hälfte steuerpflichtig und dem zu versteuernden Einkommen des Veräußerers im Veranlagungszeitraum zuzurechnen. Die Veräußerung der selbstgenutzten Wohnimmobilie ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Besteuerung ausgenommen.

8.2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

In Quebec und in Kanada gibt es als solche **keine spezielle Erbschaft- oder Schenkungsteuer**. Indirekt können jedoch bestimmte Belastungen an die Schenkung oder den Erbfall anknüpfen. Im vorherigen Abschnitt wurde gezeigt, dass ein Erwerb von Todes wegen oder auch eine Schenkung unter Lebenden oder von Todes wegen eine Veräußerung im Sinne des **Grunderwerbsteuergesetzes** darstellt und unter bestimmten Voraussetzungen der Grunderwerbsteuer unterliegen kann.

Ähnlich können der Erwerb von Todes wegen und die Schenkung als steuerbare Lieferungen i. S. d. **TPS oder TVG** steuerpflichtig sein. Schließlich wird nach dem **Einkommensteuerrecht des Bundes und der Provinzen** beim Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung der Marktwert des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung zugrundegelegt. Nach den vorstehend erläuterten Steuerbestimmungen kann dies daher beim Erblasser oder Schenker zu einem steuerbaren Vermögensgewinn führen.

9. Bibliographie

Eine Bibliographie zum Recht von Quebec (vor allem in französischer Sprache) findet sich auf Seite 174.

39 Gesetzessammlung Quebec, Kap. D-15.1.

40 Umsatzsteuergesetz, Kanadische Gesetzessammlung, 1985, Kap. E-15.

41 Gesetzessammlung Quebec, Kap. T-01.

9. Bibliographie

9.1. Revues internationales et autres périodiques

La Revue du notariat, Montréal, Chambre des notaires du Québec - ISSN: 0035-2632;

Entracte, Montréal, Chambre des notaires du Québec;

Cours de perfectionnement du notariat, Montréal, Chambre des notaires du Québec - ISBN: 2-89451-640-1.

9.2. Manuel du droit notarial

Répertoire de droit / Nouvelle série, Montréal, Chambre des notaires du Québec - ISBN: 2-920028-65-0.

9.3. Droit notarial

P.-Y. MARQUIS, *La responsabilité civile du notaire*, Cowansville, Éditions Yvon Blais, 1999. - xlv, 722 p. - (Coll. Traité de droit civil) - ISBN: 2-89451-320-8;

A. ROY, *Déontologie et procédure notariales*, Montréal, Éditions Thémis, (2002). - xxi, 335 p. - ISBN: 2-89400-168-1.

39 Lois refondues du Québec, chapitre D-15.1.

40 Loi sur la taxe d'accise, Lois révisées du Canada, 1985, chapitre E-15.

41 Lois refondues du Québec, chapitre T-01.

9.4. Droit civil général

La réforme du *Code civil du Québec* / textes réunis par le Barreau du Québec et la Chambre des notaires du Québec, Sainte-Foy: Les Presses de l'Université Laval, 1993, 3 t. - ISBN: 2-7637-7333-8;

J.-L. BAUDOIN, *Les obligations*, 5e édition, Cowansville, Éditions Yvon Blais, 1998, xxxviii, 1217 p. - ISBN: 2-89451-295-3.

9.5. Droit immobilier

D.-C. LAMONTAGNE, *Biens et propriété*, 4e édition, Cowansville, Éditions Yvon Blais, 2002 - xiii, 571 p. - À jour au 15 juin 2002 - ISBN: 2-89451-590-1;

CCH/FM - *Droit immobilier québécois*, Farnham: CCH/FM (c1992), 1 volume (pagination multiple) (recueil de mise à jour) - ISBN: 2-89366-043-6.

9.6. Droit de la famille

M. TÉTRAULT, *Droit de la famille: aspects juridiques et déontologiques*, Cowansville, Éditions Yvon Blais, 2001 - xxx, 609 p. - ISBN: 2-89451-515-4;

M. QUELLETTE, *Droit de la famille* - 3e édition, Montréal, Éditions Thémis, 1995 - xxvii, 499 p. - ISBN: 2-89400-062-6;

M. D. CASTELLI, *Précis du droit de la famille*, par Mi-reille D. Castelli et Dominique Goubau, Sainte-Foy: Presses de l'Université Laval, (c2000) - xii, 488 p. - ISBN: 2-7637-7705-8;

A. ROY, *Le contrat de mariage réinventé: perspectives socio-juridiques pour une réforme*, Montréal, Éditions Thémis, (c2002) - xxxii, 455 p. - ISBN: 2-89400-149-5.

9.7. Droit des successions

J. BEAULINE, *La liquidation des successions*, Montréal, Wilson & Lafleur, 2003, 446 p. (Collection Bleue. Série précis) - ISBN: 2-89127-552-7;

G. BRIÈRE, *Droit des successions*, 3e édition, Revue et mise à jour par Jacques Beaulne, Montréal, Wilson & Lafleur, 2002 - xxv, 544 p. - (Collection Bleue. Série précis) - Publié antérieurement sous le titre: Nouveau droit des successions - ISBN: 2-89127-566-7.

E. GROFFIER, *Le nouveau droit international privé des successions* (dans: Mélanges Germain Brière, Wilson & Lafleur, 1993, p. 155-181) - ISBN: 2-89127-252-8.

9.8. Droit des sociétés

M. MARTEL, *La compagnie au Québec: les aspects juridiques*, par MAURICE MARTEL et PAUL MARTEL - Édition spéciale à jour au 1er décembre 2001, incluant l'envoi no 58 - Montréal, Wilson & Lafleur, (c2002), 1 vol. (pagination multiple) - ISBN: 2-920831-88-7;

R. CRÊTE, *Droit des sociétés par actions: principes fondamentaux*, par Raymonde Crête et STÉPHANE ROUSSEAU - Montréal, Éditions Thémis, (c2002) - xxiv, 1008 p. - ISBN: 2-89400-149-5;

Y. MARTINEAU, *Manuel des corporations du Québec*, Scarborough, Carswell, (c1994) 4 volumes (pagination multiple) (recueil de mise à jour) - ISBN: 0-459-54056-4;

N. LACASSE, *Droit de l'entreprise*, 4e édition - Québec: Éditions Narval, (c2002) - vii, 534 p. - ISBN: 2-922217-12-4;

N. N. ANTAKI, *Droit et pratique de l'entreprise: Tome I: entrepreneurs et sociétés de personnes*, par NABIL N. ANTAKI et CHARLAINE BOUCHARD - Cowansville - Éditions Yvon Blais (c1999) xxiv, 560 p. - ISBN: 2-89451-361-5;

C. BOUCHARD, *La personnalité morale démythifiée: contribution à la définition de la nature juridique des sociétés de personnes québécoises*, Sainte-Foy: Presses de l'Université Laval, 1997, 312 p. - ISBN: 2-7637-7552-7;

A. MORISSET, *Droit corporatif canadien et québécois*, Farnham: CCH/FM - 1 vol. (c1991) (pagination multiple) (recueil de mise à jour) - ISBN: 2-89366-033-9.

9.9. Droit International Privé

E. GROFFIER, *Textes fondamentaux du droit international privé québécois dans le contexte canadien*, Cowansville, Éditions Yvon Blais, 1993 - vii, 396 p. - ISBN: 2-89073-883-3;

E. GROFFIER, *La réforme du droit international privé québécois: supplément au précis de droit international privé québécois*, Cowansville, Éditions Yvon Blais, 1993 - xxv, 186 p. - ISBN: 2-89073-849-3;

E. GROFFIER, *Précis de droit international privé québécois*, 4e édition, Cowansville, Éditions Yvon Blais, 1990 - xxxv, 393 p. - ISBN: 2-89073-748-9;

G. GOLDSTEIN, *Droit international privé, Tome I: Théorie générale*, par GÉRALD GOLDSTEIN et ETHEL GROFFIER, Cowansville, Éditions Yvon Blais, (c1998) t. 1, 573 p. (Coll. Traité de droit civil) - ISBN: 2-89451-283-X;

G. GOLDSTEIN, *Droit international privé, Tome II: Règles spécifiques*, par GÉRALD GOLDSTEIN et ETHEL GROFFIER, Cowansville, Éditions Yvon Blais, (c2003) t. II, 1253 p. (Coll. Traité de droit civil) - ISBN: 2-89451-676-2.

9.10. Droit fiscal

M.-P. CAJOLET, *Les droits sur les mutations immobilières - Dans Revue de planification fiscale et successorale*, Montréal - vol. 22, no 4, 2000-2001, p. 837-980 - ISSN: 0708-5079;

M.-P. CAJOLET, *Les droits sur les mutations immobilières: plan du cours*, Montréal: Chambre des notaires du Québec, janvier 1997, 4 p., Programme de formation continue;

CCH/FM, *Collection fiscale du Québec: fiscalité québécoise provinciale*, commentaires 3, vol. 3 - Farnham: CCH/FM, (c1994), 1 vol. (pagination multiple) (recueil de mise à jour) - ISBN: 2-89366-030-4;

CCH/FM, *Collection fiscale du Québec: fédéral, Loi de l'impôt sur le Revenu*: vol. 2, Farnham: CCH/FM, (c1991), 1 vol. (pagination multiple) (recueil de mise à jour) - ISBN: 2-89366-048-7.